

Leasing in Mittel- und Osteuropa: Die Russische Föderation

1. Länderinformation: Russland

1.1 Fläche: 17.075.200 km²

1.2 Einwohner: 143.420.309 (Juli 2005)

Altersstruktur: 0-14 Jahre: 14.6%

15-64 Jahre: 71.3%

65 Jahre und älter: 14.2% (2005)

Bevölkerungswachstum: - 0,37 % (2005) ¹

1.3 Wirtschaftliche Daten:

1.3.1. BIP: 16779 Mrd. Rubel

1.3.2. Reales BIP: 136, 1 (2004)

1.3.3. BIP-Wachstum: 6,7% (2004) / 5,9% (2005)

1.3.4. Inflationsrate: 11, 5% (2004) / 12, 9% (2005)

1.3.5. Arbeitslosenrate: 7,6%, wobei zusätzlich noch eine erhebliche Unterbeschäftigung beachtet werden muss (2005)

1.3.6. Export: 162, 5 Mrd. USD (2005)

1.3.7. Import: 125 Mrd. USD (2005)

1.3.8. Durchschnittsmonatslohn: 246 USD ²

1.4. Entwicklung des Leasinggeschäftes:

Gemäß einem von der IFC-Leasing Development Group erstellten Bericht, lassen sich die ersten Leasingaktivitäten in Russland bereits auf die Sowjet-Ära zurückführen. Diese Form der Finanzierung war jedoch nicht weit verbreitet und diente ausschließlich zur Beschaffung von Schiffen und Flugzeugen durch internationale Organisationen, wie Minmorflot und Sovfrakht, wobei dies durch das Fehlen von Leasinggesetzgebungen erschwert wurde. Erst zu Beginn der 90er wurden in Russland die ersten Leasinggesellschaften, meist durch Banken, gegründet.

Als Mitte der 90er das Potential des Leasing von der damaligen russischen Regierung erkannt wurde, verfasste selbige zahlreiche Resolutionen, mit der Bestimmung, den russischen Leasingmarkt zu fördern und zu unterstützen.³

Die erste Resolution 1133 vom Nov. 1995 besagt, dass der Leasingnehmer die Leasingkosten in seine Produktionskosten einkalkulieren könne. Die im Juni 1996 verfasste Resolution 752 sah vor, dass die Vertragsparteien eine beschleunigte Abschreibung des Leasinggutes vornehmen konnten.

¹ Vgl. CIA- The World Factbook – Russia

² Vgl. Wirtschaftskammer Österreich + CIA- The World Factbook – Russia

³ Vgl. IFC - Leasing Development Group

Obwohl diese Resolutionen nicht alle Unklarheiten, wie Besteuerung und Bilanzierung, das Leasing betreffend, beseitigen konnte, reagierte der russische Leasingmarkt mit zahlreichen Unternehmensneugründungen durch Industrie- und Finanzierungsunternehmen. Des Weiteren stieg das Volumen der Leasingabschlüsse. Diese Entwicklung basiert unter anderem auch auf der im Jahr 1994 besiegelten Gründung des Russischen Leasingverbandes, ROSLEASING, durch 15 große Leasinggesellschaften, der heute an die 117 Mitglieder zählt. Laut Angaben des Russischen Leasingverbandes ROSLEASING repräsentierten die gesamten Leasingabschlüsse durch die Mitglieder des Verbandes im Jahre 1995 23,2 Mio. USD. Wie man auch den untenstehenden Tabellen entnehmen kann, erfuhr die Anzahl der Leasingabschlüsse durch die Mitglieder einen konstanten Zuwachs, bis 1998, als im asiatischen Raum die Finanzkrise, basieren auf der Währungskrise in den 90ern ausbrach. Doch bereits 2002 erholte sich die Branche und fuhr mit 641,3 Mio. USD das höchste Ergebnis bis dato ein.

	Corporate leasing dynamics of the companies - members of "Rosleasing" (mil. dollars US)									
Years	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Leasing of equipment	2,6	23,2	115,3	469,9	493,8	483,3	516,8	325,6	637,3	1284,14
Leasing of real estate	0,0	0,0	5,3	6,0	9,2	10,0	6,7	3,9	3,9	
Investments	2,6	23,2	120,6	475,9	503,0	493,3	523,5	329,5	641,3	1284,14

Abbildung 1: Leasingtransaktionen (Quelle: IFC - Leasing Development Group)

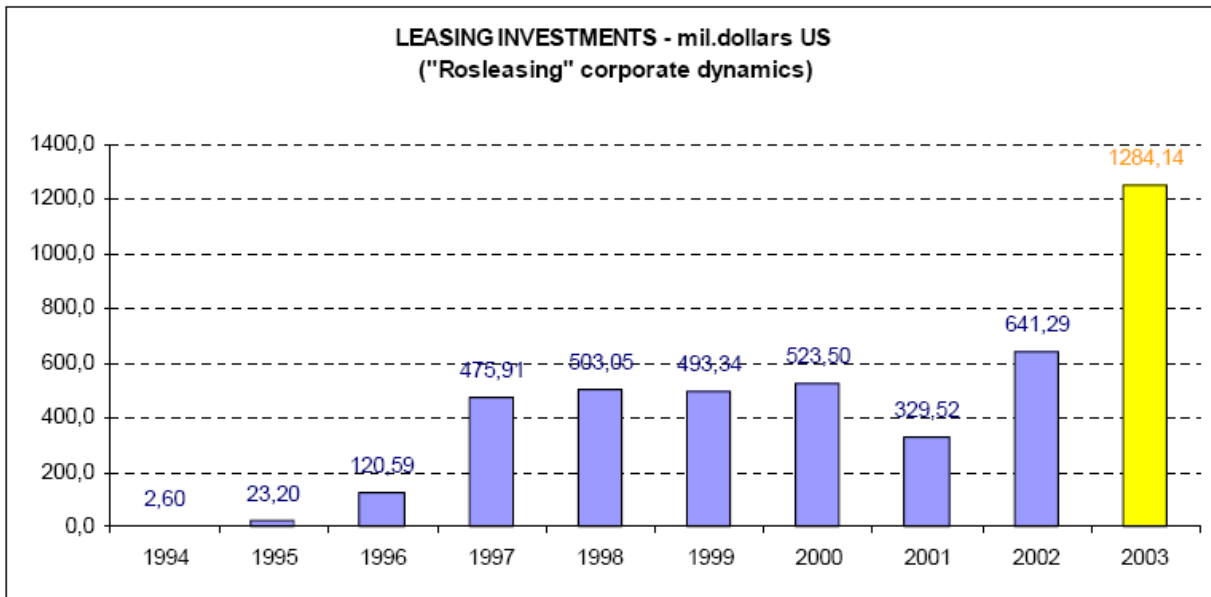


Abbildung 2: Leasinginvestitionen (Quelle: IFC - Leasing Development Group)

Albert Sabitiov erwähnt in seinem IFC Bericht, dass bis 1996 Leasingtransaktionen in die Kategorie "nicht durch ein spezifisches Gesetz reguliert, aber auch nicht widersprüchlich zu bestehenden Gesetzgebungen" fielen, was durch Artikel 4 des Zivilgesetzbuchs verankert war.

Erst im Mai 1996 wurde im Kapitel 34, Paragraph 6 des russischen Zivilgesetzbuches ein rechtlicher Rahmen für die Finanzierungsform des Leasing geschaffen. Dieser regelte im Speziellen die Beziehungen zwischen dem Leasinggeber, dem Leasingnehmer und dem Verkäufer oder Lieferanten. Des Weiteren wurden die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien klar definiert und die Schuldfrage im Falle des Verzugs oder unsachgemäßer Erfüllung der Pflichten geklärt.

Wobei man erwähnen muss, dass diese Regulierung sich ausschließlich auf Finanzierungsleasing bezogen, da in Russland Operating-Leasing mit dem Terminus der „Miete“ gleichgesetzt war. So bezog sich der Begriff „Leasing“ in russischen Gesetzestexten ausschließlich auf die Form des Finanzierungsleasing.

Diese Regulierungen im Zivilgesetzbuch waren sehr stark an das 1988 beschlossene UNIDROIT Abkommen über Internationales Finanzierungsleasing angelehnt, denen Russland auch im Jahre 1998 zustimmte.

Am 29. Oktober 1998 wurde mit dem Bundesgesetz für Leasing, das durch den damaligen russischen Präsidenten Boris Jeltsin unterzeichnet wurde, ein Fundament für die Finanzierungsform des Leasing gelegt. Das neue Gesetz beinhaltete jedoch Bestimmungen, die konfliktär zu denen im Zivilgesetzbuch verankerten Regelungen waren und man beschloss daraufhin, dass das neu verfasste Leasinggesetz subsidiär gegenüber dem Zivilgesetzbuch anzuwenden wäre.

Erst am 29. Januar 2002 trat eine Gesetzesnovelle in Kraft, die zur Vereinheitlichung und vor allem zur Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Leasinggeschäfte dienen sollte.

Die konfliktäre Situation zwischen den beiden Gesetzestexten sollte zugunsten der im Zivilgesetzbuch verankerten Regelungen gelöst werden. So wurden bestimmte Vorschriften im Leasinggesetz aufgehoben und die Definition des Leasing an den Wortlaut des Zivilgesetzes angepasst.

Wie man auch in obiger Grafik erkennen kann, führte diese Harmonisierung zu einer Verdopplung der von den Mitgliedern des russischen Leasingverbandes abgeschlossenen Leasingverträge.⁴

1.5. Leasingverbände:

1.5.1. ROSLEASING

ROSLEASING ist mit mehr als 127 Mitgliedern der bedeutendste Leasingverband in der Russischen Föderation. Seit Beginn des Jahres 2006 ist ROSLEASING eines von 31 Mitgliedern des europäischen Leasingverbandes (Leaseurope).

1.5.1.1. Daten:

Adresse: 10/4, Staraya ploschad, Moscow, 103070

Telefon: + 7 (495) 206-2119 oder + 7 (495) 782-1976

Fax: + 7 (495) 206-2119 oder + 7 (495) 782-1985 od. + 7 (495) 782-1986

E-Mailadresse: rosliz@aha.ru

Internetadresse: www.rosleasing.ru

1.5.1.2. Ansprechpartner

Vorsitzende: Elena B. Skrynnik (Generaldirektorin der Rosagroleasing JSC)

Generalsekretär: Vassily Kashkin (vkashkin@rosagroleasing.ru)

Stellvertretender Vorsitzender: Dmitry V. Shultsev (DShultsev@rosagroleasing.ru)

Sekretärin: Ekaterina Grigorieva

1.5.1.3. Mitglieder:⁵

- [«АвтоТехКапитал» ООО](#) autotechkapital@bk.ru
- [«Агроснабтехсервис» ОАО](#) kolos@online.nsk.su
- [«АККОРтехсервис», ООО](#) akkor23@mail.souh.ru
- [«Аргумент» ООО, Юридическое агентство](#) argum@online.ru
- [«БА-ДЕК-Лизинг» ООО](#) badek@rbcmail.ru

⁴ Vgl. IFC - Leasing Development Group

⁵ Vgl. Russischer Leasingverband ROSLEASING

- [«Балтийский лизинг» ЗАО](#) mail@bl.spb.ru
- [«Белгородоблагроснаб» ЗАО](#) oblagro@belgtts.ru
- [«Верховье Дона» ГУП](#)
- [«Веслизинг» ООО](#) vsv@vesleasing.ru
- [«Внештранссервис» ООО](#) mintrans2002@mail.ru
- [«Волгоградагролизинг» ОАО](#)
- [«Волгоградский завод тракторных деталей и нормалей» ОАО](#) vztdn@tele-kom.ru
- [«Воронежская земля» ООО](#)
- [«Вяткаагроснаб» ОАО](#) disp@agrosnab.kirov.ru
- [«Геолизинг» ОАО](#) tmp@rgk.ru
- [«Глобус Лизинг»](#) info@globus-leasing.ru
- [«ГОЗНАК - Лизинг», ЗАО](#) gznlease@orc.ru
- [«ГУТА - Страхование», ЗАО](#) post@gutains.ru
- [«ДаймлерКрайслер лизинг автомобили» ООО](#) info@DCLA.ru
- [«Дакт Инжиниринг» ЗАО](#) engineering@dakt.com
- [«Евротехника» ООО](#) korzin_evro@front.ru
- [«Ершовская МТС» ОАО](#)
- [«Инавто» ООО](#) pikzahar@rambler.ru
- [«ИНАЛ Компания» ЗАО](#) lc@inal.ru
- [«Инвест-Связь-Холдинг» ЗАО](#) leasing@ish.ru
- [«Интеко-Агро» ООО](#)
- [«Интерлизинг-Инвест» ООО](#) leasing@iskra.stavropol.ru
- [«Интерлизинг» ООО](#) ileasing@ibsp.ru
- [«Инэра» ООО](#) PlastininDV@inera.ru
- [«ИР-Лизинг» ООО](#) irl@ir-leasing.ru
- [«КапиталЪ Страхование» ОАО](#) cl@ifdk-insurance.ru
- [«КБП-лизинг» ООО](#) zaitsev@pavbank.ru
- [«Комплекс лизинг» ООО](#) info@complex-leasing.ru
- [«Кооператор» СМСКПК](#)
- [«КПМГ» ЗАО](#) Nloginova@kpmg.ru
- [«Кубаньлизинг» ГУП](#)
- [«КурскАгроПромЛизинг» ОГУП](#) mail@agrol.fitkursk.ru
- [«Лефко-лизинг» Лизинговая компания, ООО](#) lleasing@lefcobank.ru
- [«Лига Протект» ООО \(Группа лизинговых компаний ЛИГА\)](#) gruppaliga@op.pl
- [«Лидер» группа компаний](#) lir@leadergroup.ru
- [«Лизинг-Моторс» ООО](#) mars@lizing-motors.ru

- [«Лизингбизнес» ОАО](#) leasbusi@online.ru
- [«ЛизингКом» ЗАО](#) toyota@54.ru
- [«Лизинговый центр» ООО](#) ochad@link-ul.ru
- [«ЛизингПромХолд» ООО](#) iph@iph.ru
- [«Ликострой» ОАО](#) george_v@likostroy.ru
- [«Липецкагроснабсервис» ОАО](#) don@lipetsk.ru
- [«Машлизинг» ОАО](#) mashleas@cnt.ru
- [«МБ-Сервис-Элеватор» ООО](#)
- [«Межрегиональная медицинская лизинговая компания «Медлизинг»](#)
medleasing@aha.ru
- [«МК-Финанс» ООО](#) mkfinance@mkfinance.ru
- [«ММБ-Лизинг» ЗАО](#) AKuprinov@imbank.ru
- [«Можарское» ООО](#)
- [«Московская лизинговая компания» ЗАО](#) mlc@binec.ruinfo@ml.ru
- [«ОМВ» ООО](#) post@ombfin.ru
- [«ОрелАгроЛизинг» ЗАО](#) orel@agropromsnab.ru
- [«Оренбурггазпромлизинг» ООО](#) orgasliz@mail.esoo.ru
- [«Паккер-Маш» ООО](#) pakker-mash@mtu-net.ru
- [«Пенза Лизинг» ООО](#) penzalizing@sura.ru
- [«Первая лизинговая компания» ЗАО](#) leasing@telefun.ru
- [«Премьер–Лизинг» ЗАО](#) lising@sinn.ru
- [«Природа» Страховая компания, ООО](#) info@skpriroda.ru
- [«ПРОГРЕСС-ЛИЗИНГ Кострома» ЛК ООО](#) progress@kosnet.ru
- [«Прогресс-Нева Лизинг» ООО](#) leasing@progress-neva.ru
- [«Развитие села», ГУП РМ](#) fors@whrm.moris.ru
- [«РБ ЛИЗИНГ» ООО](#) rb-leasing@rosbank.ru
- [«РБК СОФТ» ЗАО](#) leasing@rbc.ru
- [«Регион-Лизинг» ООО](#) regleaz@rol.ru
- [«Регионгазинформ» ООО](#) u1011002@mrq.gazprom.ru
- [«Ренессанс Страхование Группа» ООО](#) vsnopok@renins.com
- [«РМБ-Лизинг» ООО](#) reception@rmbml.ru
- [«Росагролизинг» ОАО](#) info@rosagroleasing.ru
- [«Росагроснаб» ОАО](#) root@rosagrosnab.ru
- [«РОСАГРОСТРАХ», ЗАО](#) kokinaev@rosagrostrah.ru
- [«РосБизнесЛизинг» ООО](#) rbl@yaroslavl.ru
- [«Росно» ОАО](#) info@rosno.ru
- [«Россия» ОСаО](#)

- [«Рост Аграрная Группа» ОАО](#)
- [«РТК-Лизинг» ОАО](#) rtc-leasing@rtc-leasing.ru
- [«Руслизингсвязь» ООО](#) rlc@csi.ru
- [«Русская лизинговая компания» ЗАО](#) post@ruslc.ru
- [«Русский Страховой Центр» СОАО](#) aiv@rusins.ru
- [«Своё дело» Лизинговая компания, ЗАО](#) klients@svoe-delo.ru
- [«Северо-западная Лизинговая Ассоциация»](#) assocleasing@peterlink.ru
- [«Сиал-Лизинг» ООО](#) leasing@ulh.ru
- [«СИБИНТЕК» ИК, ООО](#) info@sibintek.ru
- [«Сибирьгазлизинг ЛК» ЗАО](#) sgl@sgl.tmn.ru
- [«Сибэнерголизинг» ЗАО](#) mab@nske.ru
- [«Система-Лизинг» ООО](#) info@systema-leasing.ru
- [«Скания Лизинг» ООО](#) leasing@scania.ru
- [«Согласие» Страховая компания, ООО](#) smirnov@soglasie.ru
- [«Стоун-XXI» ООО](#) kudrin@stone-xxi.ru
- [«Страховой Дом ВСК» \(ОАО «Военно-страховая компания»\)](#) info@vsk.ru
- [«Стройтрансгаз» ОАО](#) stg@stroytransgaz.com
- [«Строммашлизинг» ООО](#) sml2002@yandex.ru
- [«ТВЭЛ» ОАО](#) filin@tvel.ru
- [«Технолизинг»](#) info@techleasing.ru
- [«Техуниверсал» ЛК ООО](#) s.rusanova@energon.ru
- [«Титан-лизинг» ООО](#) office@titanleasing.ru
- [«ТопКом Инвест» ООО](#) topcom@topcom.ru
- [«Транслиз ЛК» ЗАО](#) transliz@mail.wplus.net
- [«ТрансЛизингКом» ООО](#) tlc@tlc.su
- [«Транслизинг» ООО](#) tank309@list.ru
- [«ТраснИнжЛизинг» ООО](#) leasing@transstroy.ru
- [«Туймаада-Лизинг» ГУП](#) office@tleasing.ru
- [«Туласельхозтехника» ОАО](#) agrores4@tula.net
- [«ТУПОЛЕВ» Авиационная ЛК](#) alc@vens.ru
- [«Тюменьагромаш», ЗАО](#) selsnab@ttknet.ru
- [«Универсальный лизинг» ЗАО](#) reception@gotek.ru
- [«УралСиб Лизинг Уфа» \(бывшая «Регион-Лизинг»\) ООО](#) leasing@uralsibbank.ru
- [«УралСиб страховая группа» \(бывшая НИКОЙЛ страхование, ПСК\)](#) vip@iic.ru
- [«Уральский Лизинговый Центр» ОАО](#) urallizing@inbox.ru
- [«ФБ-Лизинг» ООО](#) info@vbleasing.ru

- [«Финансовое Лизинговое Агентство» ЗАО](#) zaharovaAV@rbd.ru
- [«ФинСтройЛизинг» ООО](#) asv@finstroyliz.ru
- [«Фольксваген Груп Финанц» ООО](#) o.glasatschewa@vwfsag.com
- [«Ханты-Мансийская Лизинговая Компания» ОАО](#) hmlk@veo.ru
- [«Шрей лизинг» ЗАО](#) info@srei.ru
- [«ЭКСПО-лизинг» ООО](#) leasing@expobank.ru
- [«Энергетическая Русская Компания» \(ЭРКО\) ОАО](#) erco@erco.ru
- [«Энергогазлизинг Холд» ООО, Лизинговая компания](#) gazleasing@mtu-net.ru
- [«Энергогарант САК» ОАО](#) energy@msk-garant.ru
- [«Энергосвязьсервис» ОАО](#) root@comtelsys.ryazan.ru
- [«Югорская лизинговая компания» ОАО](#) ugralizing@mail.ru
- [«Югпром» ООО](#) aps@esstel.ru
- [«Юкос-Лизинг» ООО](#) NikitinAA@yukos.ru
- [«Яков Семенов» ЗАО, Лизинговая компания](#) mail@primbank.ru
- [«»ВСП-Лизинг», ООО](#) vsp@novikom.ru

1.5.2. North-West Leasing Association

North-West Leasing Association ist ein weiterer bedeutender Leasingverband in der Russischen Föderation. Er setzt sich aus den 18 wichtigsten Leasingunternehmen seiner Region, Sankt Petersburg zusammen.

1.5.2.1. Daten:

Adresse: Sankt Petersburg

Telefon: + 7 (812) 702 5052 od. + 7 (812) 237 1829

E-Mailadresse: Assocleasing@peterlink.ru

Internetadresse: www.assocleasing.ru

1.5.2.2. Mitglieder:⁶

1. [«РОСЛИЗИНГ»](#) info@rosleasing.ru
2. [«Глобус-Лизинг» ООО](#) info@globus-leasing.ru
3. [«Петербургская лизинговая компания» ООО](#) www.plk.ru
4. [«ГРУЗОМОБИЛЬ»](#) info@mamont.net
5. [«Балтийский Банк»](#) info@baltbank.ru

⁶ Vgl. North-West Leasing Association

6. «Балтийский Лизинг»	mos-bl@yandex.ru
7. «СЕБ Русский Лизинг ЗАО»	info@seb.com.ru
8. «Петроконсалт» ООО	cp@cns.spb.ru
9. «СКАНДИНАВИЯ»	leasing@oslo.ru
10. «Интерлизинг» ООО	
11. «Торговые Технологии» ООО	office@TT-Leasing.ru
12. «Райффайзен-Лизинг» ООО	leasing@raiffeisen.ru
13. «Техноспецсталь-Лизинг»	info@tss-leasing.ru
14. «Петроэнерголизинг» ООО	pel@pelspb.ru
15. «РУСТ» ЗАО	ocenka@rust.spb.ru
16. «Союзавто» ООО	info@souz.spb.ru
17. «Новые Технологии»	office@new-technologies.spb.ru
18. «ОРАНТА» ООО	oranta@oranta-sk.ru

1.6. Gibt es wichtige Leasinggesellschaften vor Ort?

Gemäß einer im Jahre 2004 veröffentlichten Studie von EXPERT, einem russischen Wirtschaftsmagazin, repräsentieren die RTC-Leasing, Center-Capital und die Raiffeisen-Leasing drei der 420 aktiven professionellen Leasinggesellschaften die auf dem russischen Leasingmarkt operieren.⁷

1.6.1 RTC-Leasing: (РТК-Лизинг) (Mitglied des russischen Leasingverbandes ROSLEASING)

1.6.1.Daten:

Adresse: b. 2A, 42 Shepkina str, Moscow 129110, Russia

Telefon: +7 (495) 777-03-30

Fax: +7 (495) 777-03-33

E-Mail: <mailto:post@rtc-leasing.ru>

Internetadresse: www.rtc-leasing.ru

1.6.2. Gesellschaftsform: O.A.O (offene AG), autorisiertes Aktienkapital: 41.747.140 Rubel

1.6.3. Tätigkeitsfeld: Telekommunikationsleasing, Computer und Büroausstattung, sowie Transportmittel

1.6.4. Tätigkeitsbereich: Nord-Westen, West - und Ostsibirien, Fernost, Wolgaregion, Ural, Süden, Zentralrussland

⁷ Vgl. Expert: www.expert.ru

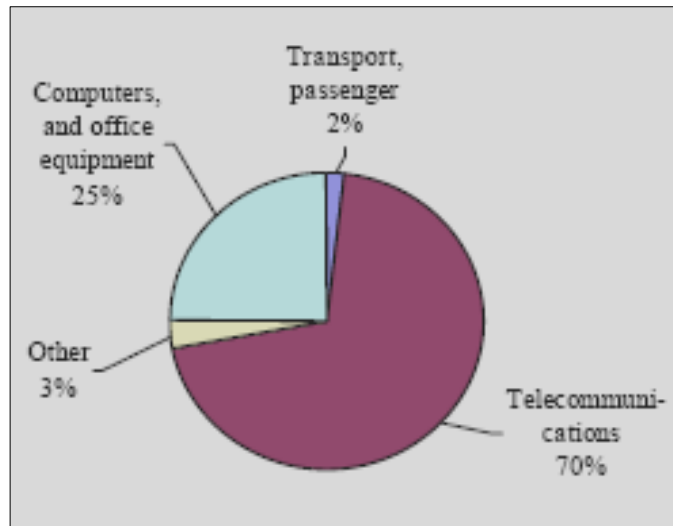


Abbildung 3: Geschäftsbereich (Quelle: <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/analit/leas2002.pdf>)

1.6.2. Center-Capital: (ЦЕНТР-КАПИТАЛ)

1.6.1. Daten:

Adresse: Ul. Akademika Anokhina, No 8, bldg 1, 119602 Moscow, Russia

Telefon: + 7 (495) 981-12-23

Fax: + 7 (495) 981-12-24

E-Mail: info@center-capital.ru

Internetadresse: www.c-capital.ru

1.6.2. Gesellschaftsform: Z.A.O (geschlossene AG), autorisiertes Aktienkapital: ca. 1 Mrd. Rubel

1.6.3. Tätigkeitsfeld: Anlagenleasing, KFZ-Leasing und Investmentleasing

1.6.4. Tätigkeitsbereich: weitere Filialen in Sankt Petersburg, Kazan, Almetiyevsk, Chelyabinsk, Rostov-na-Donu, Nizhny Novgorod, Novosibirsk.

1.6.3. Raiffeisen-Leasing: (Райффайзен-Лизинг)

1.6.1. Daten:

Adresse: Nicoloyamskaya st. 13/2, 109240 Moscow, Russia

Telefon: + 7 (495) 721 9980 od. + 7 (495) 721 1341

Fax: + 7 (495) 721 9901

E-Mail: leasing@raiffeisen.ru

Internetadresse: www.raiffeisen-leasing.ru

1.6.2. Gesellschaftsform: OOO (GmbH)

1.6.3. Tätigkeitsfeld: KFZ-Leasing und Anlagenleasing

1.6.4. Tätigkeitsbereich: weitere Filiale in Sankt Petersburg.

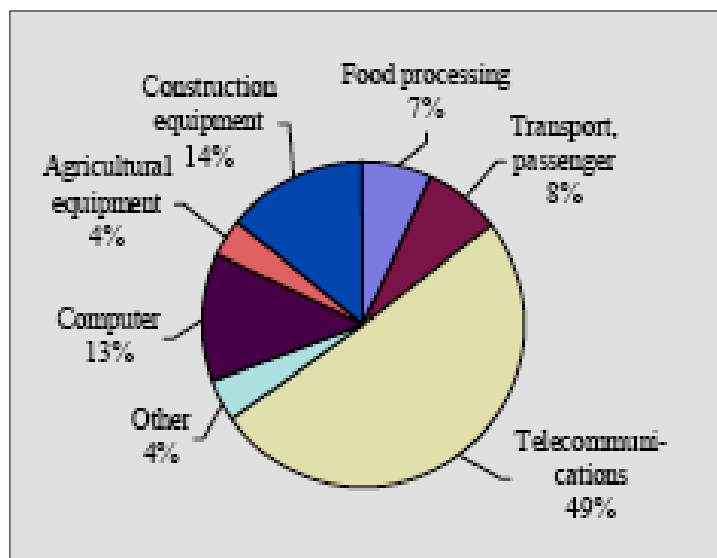


Abbildung 4: Geschäftsbereich (Quelle: <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/analit/leas2002.pdf>)

2. Leasing Allgemein:

2.1. Wie ist Leasing in Russland definiert?

Wie bereits erwähnt, gibt es in der Russischen Föderation zwei Gesetzestexten, die den rechtlichen Rahmen für Leasinggeschäfte darstellen: Durch das Zivilgesetzbuch, sowie durch das Bundesgesetz für Leasing, das am 29. Oktober 1998 erlassen wurde und am 29. Januar 2002 angleichende Änderungen an das ZGB erfahren hat.

Gemäß diesen beiden Gesetzestexten ist das Leasinggeschäft in der Russischen Föderation wie folgt definiert:

„Ein Leasinggeschäft ist eine Transaktion, in der ein Leasinggut durch den Leasinggeber auf Anfrage des Leasingnehmers von einem Dritten erworben wird, wobei der Leasinggeber rechtlicher Besitzer des Leasinggutes bleibt und der Leasingnehmer das ausschließliche Nutzungsrecht, gegen angemessenes Entgelt inne hat.“

2.1.1. Bestimmungen im russischen Zivilgesetzbuch:

Im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation differenziert man zwischen zwei bedeutenden Leasingformen, die in Russland angewandt werden können: Das Operating-Leasing auf der einen Seite und das Finanzierungsleasing auf der anderen. Ersteres ist jedoch – gemäß den Bestimmungen – keine einengständige Form des Leasing, sondern wird aufgrund der erheblichen Ähnlichkeit zur „Miete“ dieser bzw. der „Sachmiete“ im russischen Zivilgesetzbuch untergeordnet. Handelt es sich in der Russischen Föderation jedoch um Operating-Leasing, so „überlässt ein zwischengeschaltetes Leasingunternehmen auf seine Gefahr dem Leasingnehmer das Leasingobjekt zum Gebrauch für eine Dauer, die kürzer ist als die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Objektes und die in der Regel der AfA-Zeit entspricht.“

Die zweite Form des Leasing genießt in der russischen Leasingpraxis erheblich mehr Bedeutung und ist als solche im russischen ZGB im Artikel 665 „Finanzmiete“ geregelt. Das Finanzierungsleasing unterscheidet im Gegensatz zum Operating-Leasing zwischen drei verschiedenen Parteien, die an einer solchen Transaktion beteiligt sind: Der **Leasinggeber**, der das durch den **Leasingnehmer** angezeigte Leasingobjekt bei einem **Verkäufer** auf Basis eines Kaufvertrages akquiriert und es in Folge dem Leasingnehmer zur Nutzung gegen Entgelt überlässt und dadurch seine Gewährleistungsansprüche aus dem Kauf an diesen abtritt. Weiters ist im russischen Zivilgesetzbuch geregelt, dass der Gebrauch des Leasingobjektes ausschließlich zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf.

Weiters ist im russischen Zivilgesetzbuch geregelt, dass der Leasingnehmer Gebrauch von seinem Kündigungsrecht machen kann bzw. Schadensersatz beanspruchen kann, wenn ihm der Leasinggegenstand, aufgrund eines Verschuldens des Leasinggebers bzw. des Verkäufers, nicht innerhalb der vereinbarten Frist übergeben wird.

Der Leasinggeber ist hingegen gemäß den Bestimmungen des ZGB berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn der Leasingnehmer den Leasingzahlungen nicht nachkommt. Eine weitere Möglichkeit des Leasinggebers im Falle einer ausstehenden Zahlung besteht darin, diese direkt vom Konto des Leasingnehmers einzuziehen. Abgeschafft wurde hingegen die Regelung betreffend die Rücknahme des Leasingobjektes im Falle eines Zahlungsverzuges seitens des Leasingnehmers.

Eine weitere Möglichkeit des Leasinggebers Forderungen durchzusetzen besteht darin, sie auf gerichtlichem Wege einzutreiben.

Prinzipiell sollte beachtet werden, detaillierte Regelungen das Rücktritts- und Kündigungsrecht betreffend im Leasingvertrag aufzunehmen.⁸

⁸ Vgl. Russland Online: <http://www.russlandonline.ru/intern0110/morenews.php?iditem=3>

2.1.2. Bestimmungen im russischen Leasinggesetz:

Da es sich bei dem russischen Leasinggesetz um einen leasingpezifischen Gesetzestext handelt, sind die Bestimmungen klarerweise detaillierter und vor allem umfangreicher als jene im ZGB.

Wie bereits erwähnt, hat das russische Leasinggesetz im Jahre 2002 eine bedeutende Änderung erfahren, die zum Ziel hatte, selbiges an die Bestimmungen im russischen Zivilgesetzbuch anzugleichen. Eine weitere bedeutende Änderung stellte die Abschaffung der sog. Lizenzierungspflicht dar, die bis zu jenem Zeitpunkt alle Leasingunternehmen in der Russischen Föderation erlangen mussten.

Das Ziel, das mit dieser Abschaffung der Lizenzierungspflicht verfolgt wurde, bestand darin, dass man die rechtlichen Rahmenbedingungen für Leasingtransaktionen in der Russischen Föderation erheblich vereinfachen wollte.

Trotz den Angleichungen vom 29. Januar 2002 widerspricht das Leasinggesetz in bestimmten Regelungen dem ZGB, was zur Folge hat, dass die Vorschriften des russischen Zivilgesetzbuches Vorrang vor jenen widersprüchlichen des Leasinggesetzes haben. Aufgrund dieser Uneinigkeiten in der russischen Leasinggesetzgebung, ist das Leasinggesetz als sog. „lex specialis“ zu betrachten.

Gemäß dem russischen Leasinggesetz sind als Leasing all jene wirtschaftlichen und rechtlichen Transaktionen definiert, die aufgrund eines Leasingvertrages entstanden sind und den Erwerb eines Leasingobjektes beinhalten.

Mit der Angleichung des Leasinggesetzes an die Bestimmungen des ZGB wurde im Jahre 2002 man die Definition des Leasings in beiden Gesetzestexten vereinheitlicht, so dass der Terminus des Leasing auch im Leasinggesetz als Unterpunkt der Miete verstanden wird und nicht wie bis dato üblich als eigenständiger Rechtsbegriff. So ist auch im russischen Leasinggesetz Leasing wie folgt definiert: Ein Leasinggeber verpflichtet sich, das durch den Leasingnehmer angezeigte Leasingobjekt bei einem Verkäufer auf Basis eines Kaufvertrages zu akquirieren und es in Folge dem Leasingnehmer zur zeitlich bestimmten Nutzung gegen Entgelt zu überlassen.

Weiters versteht das russische Leasinggesetz eine Leasingtätigkeit als Investitionstätigkeit, bei der Eigentum aufgrund eines Leasingvertrages auf der einen Seite erworben und auf der anderen übertragen wird.⁹

Als Leasingobjekt werden alle unverbrauchbaren Gegenstände, wie z.B. Unternehmen, Gebäude, Betriebsanlagen, Verkehrsmittel und andere bewegliche und unbewegliche Eigentümer, die der gewerblichen Nutzung unterliegen, angesehen. Verbrauchbare Güter bzw. Rohstoffe werden demnach nicht als sog. „Leasinggut“ gewertet.

⁹ Vgl. Russland Online: <http://www.russlandonline.ru/intern0110/morenews.php?iditem=3>

Ebenfalls nicht als Leasinggut anerkannt sind sog. „intellektuelle Güter“, aufgrund der Tatsache, dass sie gemäß russischer Gesetzgebung nicht als „Gut“ gewertet werden und demnach auch kein Leasingobjekt darstellen können. Die Bezeichnung „intellektuelle Güter“ bezieht sich beispielsweise auf Patente, Computersoftware oder Know-How.

In Artikel 3 des russischen Leasinggesetzes ist weiters festgehalten, dass Grundstücke und andere Naturobjekte nicht Bestandteil eines Leasingvertrages sein dürfen.

Gemäß Artikel 4 des Leasinggesetzes kann jede natürliche und juristische Person einer Leasingtätigkeit nachgehen. Weiters sieht die russische Gesetzgebung keine Einschränkung bezüglich der Herkunft der Leasingsubjekte vor, da ebenfalls jeder Resident bzw. Nichtresident Russlands oder Unternehmen mit ausländischer Beteiligung berechtigt ist, Leasingtätigkeiten in der Russischen Föderation auszuüben.

Artikel 6 des russischen Leasinggesetzes bzw. Artikel 7 der alten Fassung, wurde nach der Angleichung im Jahre 2002 fallengelassen. Er beinhaltete Regelungen die bestimmten Leasingvertragsmodelle betreffend. Im Speziellen bezogen sich diese Bestimmungen auf die Differenzierung zwischen Operate-Leasing, Finanzierungsleasing und Sale-and-lease-back, der im damaligen Leasingalltag ohnehin wenig Bedeutung zugemessen wurde. Aufgrund der im ZGB geregelten Vertragsfreiheit, ist es jedoch den Leasingparteien freigestellt, solche Vereinbarungen im Leasingvertrag zu treffen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich die Bestimmungen im russischen Leasinggesetz zwar auf die Form des Finanzierungsleasing beziehen, jedoch abdingbar gestaltet wurden. Darüber hinaus bilden die Regelungen im ZGB einen Rahmen für andere Leasingarten.¹⁰

Eine weitere Änderung der Gesetzesangleichung bestand darin, dass die Vorschriften über die Leasingvertragslaufzeit ebenfalls gestrichen wurden. Dennoch ist zu beachten, dass entsprechende Bestimmungen im ZGB festgehalten sind und dieses, wie bereits erwähnt, vorrangig gegenüber dem Leasinggesetz anzuwenden ist. Demnach darf die Laufzeit des Leasingvertrages die Dauer der vollkommenen Amortisation des Leasingobjektes nicht wesentlich unterschreiten. Anzumerken ist jedoch, dass bis heute nicht definiert ist, was in der russischen Gesetzgebung als wesentlich gilt und was nicht.¹¹

In Anlehnung an eine Studie der IFC Development Group entspricht in 82,5% der Fälle die Leasinglaufzeit der Amortisationsdauer des Leasingobjektes. In den restlichen 17,2% der Fälle unterschreitet die Leasinglaufzeit die Amortisationsdauer nicht wesentlich.¹²

¹⁰ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

¹¹ Vgl. Diplomarbeit: Chancen und Risiken des Russischen Leasingmarktes aus Sicht österr. Unternehmen (S. 61)

¹² Vgl. IFC Development Group

Artikel 11 des russischen Leasinggesetzes beinhaltet Bestimmungen das Eigentum betreffend. Obwohl der Leasingnehmer zur zeitlich begrenzten Nutzung des Leasinggegenstandes berechtigt ist, bleibt der Leasinggeber – wie auch in anderen Ländern üblich – rechtlicher Besitzer desselbigen. In Artikel 19 ist jedoch weiters festgehalten, dass der Leasinggegenstand nach bzw. vor Ablauf des Vertrages ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen kann, wenn dies im Leasingvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

In Artikel 15 des Leasinggesetzes sind die Mindestbestandteile eines Leasingvertrages aufgelistet, welcher einer schriftlichen Form bedarf um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Auch in diesem Punkt hat das Leasinggesetz erhebliche Vereinfachungen erfahren. So muss in einem Leasingvertrag fortan nur mehr das Leasingobjekt zureichend bestimmt sein. Des Weiteren ist vorgesehen, dass zwischen dem Leasinggeber und dem Verkäufer zwingend ein Kaufvertrag abgeschlossen werden muss, damit das Eigentum auf den Leasinggeber übergeht.

Mindestbestandteil eines Leasingvertrages ist ebenfalls die Benennung der Pflichten der Vertragsparteien. Demnach ist der Leasinggeber verpflichtet, ein bestimmtes vom Leasingnehmer angezeigtes Objekt zu akquirieren und ihm dieses zur zeitlich bestimmten Nutzung gegen Entgelt zu bestimmten Bedingungen zu überlassen, während der Leasingnehmer sich verpflichtet, das von ihm bestimmte Leasingobjekt anzunehmen und in weiterer Folge die vereinbarten Leasingzahlungen zu leisten. Endet die Leasinglaufzeit, so verpflichtet sich der Leasingnehmer, wenn nicht anders vereinbart, das Leasingobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zu retournieren, oder selbiges aufgrund eines Kaufvertrages zu akquirieren.

Ein Leasingvertrag muss ferner die Sachverhalte definieren, bei denen eindeutige Verstöße gegen die jeweiligen Pflichten vorliegen, die zur Beendigung desselbigen führen. Darüber hinaus muss eine Maßnahme zur Wiederinbesitznahme des Leasingobjektes bestimmt werden.¹³

Festgehalten ist weiters, dass der Leasingnehmer verpflichtet ist, das Leasingobjekt zu warten, sowie für laufenden Reparaturkosten aufzukommen, welche sich ebenfalls auf die Generalreparaturen erstrecken. Somit haftet dieser eigenständig für etwaige Beschädigungen bzw. für den Untergang des Leasinggegenstandes, was im Weiteren dazu führt, dass er gegenüber dem Leasinggeber in eben genannten Fällen nicht von seinen finanziellen Schuldverhältnis befreit wird.

Der Leasinggeber ist gemäß den Bestimmungen im Leasinggesetz in folgenden drei Fällen berechtigt den Leasingvertrag zwischen ihm und dem Leasingnehmer zu kündigen:

- Bei wiederholtem Verzug der Leasingzahlungen
- Bei unsachgemäßer Nutzung des Leasingobjektes
- Bei Nichtbenachrichtigung des Leasinggebers bei Übergabe zum Subleasing

¹³ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

Der Leasinggeber ist weiters dazu berechtigt, seine Rechte am Leasingvertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten, wie Artikel 18 des Leasinggesetzes besagt.

Artikel 31 des russischen Leasinggesetzes gestattet es den Vertragsparteien bei gegenseitigem Einverständnis eine beschleunigte Abschreibung des Leasinggegenstandes vorzunehmen. Die Leasingrate kann aufgrund dessen häufiger als einmal im Kalenderjahr angepasst werden, jedoch muss darauf geachtet werden, dass dies nicht häufiger als einmal in drei Monaten geschieht.¹⁴

2.2 Gesetzliche Grundlagen des Leasings:

- Zivilgesetzbuch (Kapitel 34)
- Bundesgesetz 164-FZ für Leasing, vom 29. Oktober 1998 (mit den Korrekturen vom 29. Januar 2002)
- UNIDROIT Abkommen über Internationales Finanzierungsleasing
- Die Abgabenordnung (Kapitel 25)
- Der Zollkodex
- Erlass des Finanzministeriums (Prikaz) Nr.15 „Über die Bilanzierung von Leasingtransaktionen“ (vom 2. Februar 1997)
- Bundesgesetz 3615-1 „Über Devisenbestimmungen und Devisenbewirtschaftung“ (vom 9. Oktober 1992)¹⁵

2.3. Welche Leasingarten gibt es?

Das Bundesgesetz für Leasing unterscheidet im Artikel 7 im Wesentlichen zwischen Domestic-Leasing und Internationalem Leasing (Cross-Border-Leasing).

1. Domestic-Leasing bezeichnet jene Leasingtransaktionen, bei denen sowohl Verkäufer, Leasinggeber als auch Leasingnehmer ihren Sitz in Russland haben.
2. Cross-Border-Leasing beschreibt jene Leasingtransaktionen, bei denen entweder Leasinggeber oder Leasingnehmer nicht in der Russischen Föderation ansässig ist.

Eine weitere Spezialform des russischen Leasing ist das sog. **Subleasing**. Hierbei handelt es sich um eine Form des Leasing, bei der die Nutzungsrechte an dem Leasingobjekt auf eine dritte Partei übergehen.¹⁶

¹⁴ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

¹⁵ Vgl. Russische Leasingunternehmen SALCO: www.salco.ru

¹⁶ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

Nachstehende Grafik der IFC Development Group verdeutlicht die verschiedenen Leasingarten in der Russischen Föderation im Jahr 2002, gemessen am Gesamtvolumen der Leasingtransaktionen. Wie man deutlich erkennen kann, repräsentiert das KFZ-Leasing in der Russischen Föderation die Mehrheit der Leasingobjekte (LKW 64%; PKW 56%), gefolgt von Produktionsausrüstung (53%), Telekommunikation (39%) und der Lebensmittelverarbeitung (34%). Der Grund für die starke Position des KFZ-Leasing innerhalb des russischen Leasingmarktes liegt vorwiegend daran, dass die gesetzliche Registrierung bei der staatlichen Kraftfahrzeug Aufsichtsbehörde den Überwachungsprozess erleichtert, sowie den Verkauf am Sekundärmarkt fördert. Generell lässt sich eine starke Segmentierung des russischen Leasingmarktes erkennen.¹⁷

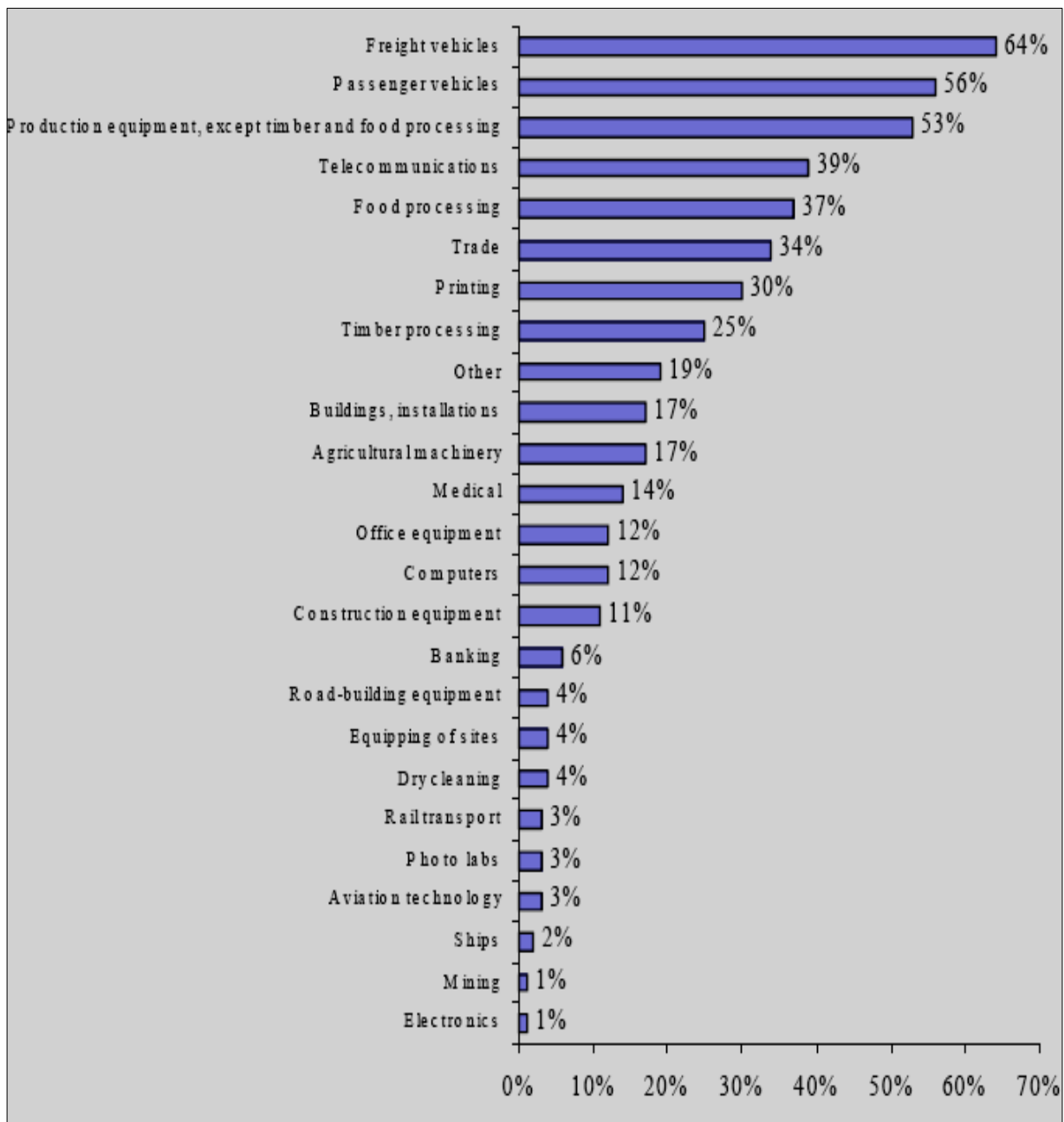


Abbildung 5: Verteilung von Leasingobjekten am Leasingvolumen in % (Quelle: IFC Development Group)

¹⁷ Vgl. IFC Development Group

3. Risikominimierungen

3.2. Beibringung banküblicher Sicherheiten:

Kapitel 23 des russischen Zivilgesetzbuches sowie diverse föderale Gesetze, wie z.B. das Hypothekengesetz, beinhalten bedeutende Regelungen das Besicherungsrecht betreffend. Geregelt sind die Vertragsstrafe, das Zurückbehaltungsrecht, die Bürgschaft, die Bankgarantie sowie die Draufgabe. Weiters zählen zu den gesetzlichen Sicherheiten auch noch die staatliche Garantie und der Eigentumsvorbehalt. In einem zwischen zwei oder mehr Parteien aufgesetzten Vertrag sind auch noch weitere Sicherungsmöglichkeiten erlaubt.¹⁸

3.2.1. Pfandrecht/Pfandrechtregister:

Pfandrechte können, gemäß einem Bericht von Coface Central Europe, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie auf einem schriftlichen Pfandvertrag basieren. Laut russischer Gesetzgebung können sowohl bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte und Immobilien (siehe Hypothek) Gegenstand eines Pfandvertrages sein als auch bestehende und künftige Forderungen. Gemäß dem russischen Zivilgesetzbuch muss ein Pfandvertrag folgende Mindestbestandteile aufweisen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen:

1. Nennung der Vertragsparteien
2. Bezeichnung des Pfandgegenstandes
3. Bewertung des Pfandgegenstandes
4. Wesen der Verpflichtung
5. Umfang der Verpflichtung
6. Erfüllungsfristen¹⁹

3.2.2. Bürgschaft:

Bestimmungen über die Bürgschaft sind in der Russischen Föderation in Artikel 361 des Zivilgesetzbuches geregelt. Gemäß diesen Regelungen haftet der Bürge im Falle der Nichterfüllung durch den Schuldner gegenüber einem Gläubiger je nach Vereinbarung ganzheitlich oder nur teilweise für dessen Verbindlichkeiten. Die russische Gesetzgebung erlaubt zudem den Abschluss eines Bürgschaftsvertrages über künftige Verbindlichkeiten. Obwohl grundsätzlich jede Person als Bürge fungieren kann, bedarf ein Bürgschaftsvertrag jedoch gemäß den Bestimmungen über die Bürgschaft im russischen Zivilgesetzbuch zwingend einer schriftlichen Festhaltung der Vereinbarungen im Bürgschaftsvertrag.

¹⁸ Vgl. Corface Central Europe: Leitfaden für Investoren und Exporteure: Russland (S.15 oben)

¹⁹ Vgl. Corface Central Europe: Leitfaden für Investoren und Exporteure: Russland (S.15 unten)

Kommt es in weiterer Folge zur Nichterfüllung bzw. zur mangelhaften Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Schuldner, gelten folgende Bestimmungen:

- Schuldner und Bürge haften dem Gläubiger gegenüber solidarisch bzw. subsidiär, wenn dies in einer Sondervereinbarung festgehalten wurde.
- Ist es im Bürgschaftsvertrag nicht anders geregelt, so kann der Bürge ebenfalls für die dem Gläubiger durch die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten entstandenen Kosten, wie z.B. Gerichtskosten, haften. Ebenfalls beinhaltet die Haftung durch den Bürgen etwaige Zinszahlungen, die dem Gläubiger durch die Nichterfüllung entgangen sein könnten.
- Gibt es mehr als einen Bürgen, so haftet jeder einzelne für die gesamte Verbindlichkeit, wenn dies nicht anders im Bürgschaftsvertrag vereinbart wurde.

Im Zivilgesetzbuch ist in Artikel 364 festgehalten, dass der Bürge berechtigt ist, dem Gläubiger die dem Schuldner zustehende Einrede entgegenzuhalten, auch wenn dieser auf selbige verzichtet hat.

Haftet der Bürge für den Schuldner, so ist er berechtigt, die auf ihn übertragenen Forderungen einzufordern. Diese Forderungen beinhalten sowohl die dem Bürgen angefallenen Kosten, als auch Verzugszinsen.

Experten empfehlen, im angeschlossenen Bürgschaftsvertrag eine Vereinbarung über eine sog. kalendermäßige Erfüllungsfrist zu treffen, da sonst die einjährige Ausschlussfrist angewandt wird, die in der russischen Gesetzgebung in Artikel 367 des ZGB verankert ist und besagt, dass die Bürgschaft dann nichtig wird, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres ab Nichterfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner die Forderung gerichtlich vom Bürgen erhebt. Jedoch muss beachtet werden, dass gemäß dem Höchsten Arbitragegericht eine Regelung rechtswidrig ist, bei der eine Bürgschaft bis zur tatsächlichen Erfüllung der Hauptschuld bestehen soll.²⁰

„Auch wenn sich der ausländische Geschäftspartner eine Garantie auf erstes Anfordern ausstellen lässt, besteht ein großes Risiko, dass diese vom Gericht in eine Bürgschaft umgedeutet wird und die Klage unter Verweis auf Art. 367 Ziff. 4 Satz 2 ZGB zurückgewiesen wird, sofern der ausländische Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld gegen den Garanten Klage erhoben hat. Damit würde die Ausschlussfrist eingreifen und eine Sicherung wäre nicht mehr gegeben“.²¹

²⁰ Vgl. Russisches Vertragsrecht: Kapitel IV 1a (Zivil. Und schuldrechtliche Bestimmungen Artikel 379 – 381) (S. 21)

²¹ Vgl. Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation 2000 (S. 15)

3.2.3. Bankgarantie:

An einer Bankgarantie sind in der Regel drei Parteien beteiligt:

Die Bank (Garant) verpflichtet sich anstelle des Schuldners (Prinzipal) bei Nichterfüllung dessen Verpflichtung aus dem Grundgeschäft, z.B. Kaufvertrag, auf Aufforderung des Gläubigers entsprechend den in der Garantie festgelegten Bedingungen Geld zu zahlen. Als Garant können nicht nur Banken, sondern auch andere Kreditanstalten sowie Versicherungen auftreten.

Die Praxis zeigt, dass russische Banken, die als Garanten fungieren, oftmals rechtswidrig agieren, indem sie bestimmten Forderungen nicht nachgehen. Dies liegt unter anderem daran, dass Bankgarantien oftmals von den Banken selber formuliert werden. Experten raten deshalb, besonders auf die diversen Punkte die die Garantie beinhaltet zu achten, um benachteiligende Auslegungen durch die Bank zu vermeiden. Weiters besteht noch die Möglichkeit, die von der russischen Bank erstellte Garantie von einer ausländischen Bank bestätigen zu lassen. Der nachstehende Fall illustriert deutlich die Praxis im Umgang mit Bankgarantien in der Russischen Föderation:²²

„Zwei ausländische Unternehmen schlossen einen Vertrag über den Verkauf eines Aktienpakets einer russischen Gesellschaft. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers wurde durch eine Garantie einer russischen Bank abgesichert. Als der Käufer nicht rechtzeitig zahlte, hielt sich der Verkäufer an den Garanten. In der Garantie war vorgesehen, dass der Verkäufer den Eigentumsübergang an den Aktien durch das Vorlegen eines bestimmten Dokumentes („Transfer order“) nachweise. In Wirklichkeit trägt das inhaltlich gemeinte Dokument aber eine andere Bezeichnung, nämlich „Notification“. Deshalb legte der Verkäufer der Bank dieses inhaltlich gemeinte Papier, die „Notification“ vor, weil es den Eigentumsübergang bescheinigte. (Was die „transfer order“, welche nur einen widerrufbaren Auftrag des Verkäufers an den Aktienführer darstellt, nicht tut). Die Bank berief sich aber darauf, dass nicht das in der Garantievereinbarung benannte Dokument eingereicht worden sei und so eine der Garantievoraussetzungen nicht erfüllt wäre. Somit war diese Bedingung schon von Anfang an nicht erfüllbar, weil das in der Garantie bezeichnete Dokument den Eigentumsübergang gar nicht nachweisen konnte. Die Richter haben trotzdem in beiden Instanzen die Position der Bank für richtig gehalten.“²³

Exkurs:

In der Russischen Föderation ist es auch möglich sog. staatliche (kommunale) Garantien abzuschließen, bei denen öffentliche Einrichtungen die Funktionen der Banken übernehmen. Damit die staatliche Garantie wirksam, aber auch einklagbar wird, ist festgehalten, dass diese von einer berechtigten Amtsperson unterschrieben werden muss.²⁴

²² Vgl. Eckstein & Partner: http://www.business-with-russia.com/de/publ_prew.htm?id=12&pages=1&rzd=WmVpdHNjaHJpZnRlbnFydGlrZWw=

²³ Eckstein & Partner: http://www.business-with-russia.com/de/publ_prew.htm?id=12&pages=1&rzd=WmVpdHNjaHJpZnRlbnFydGlrZWw=

²⁴ Vgl. Corface Central Europe: Leitfaden für Investoren und Exporteure: Russland (S. 15)

3.2.4. Zession :

Gemäß dem Stand der Gesetzgebung vom Jahre 2000 ist die Sicherungszession in der Russischen Föderation kein existentes Mittel zur vertraglichen Absicherung, jedoch ist es möglich die Sicherungszession vertraglich gemäß den Bestimmungen in der russischen Gesetzgebung über die Vertragsfreiheit zu vereinbaren.²⁵

3.2.5. Sicherungsübereignung:

Die Sicherungsübereignung ist nach dem Stand von 2000 in der russischen Gesetzgebung prinzipiell nicht geregelt, doch es besteht aufgrund der Bestimmungen über die Vertragsfreiheit die Möglichkeit selbige zu vereinbaren. Weiters besteht jedoch in Russland die Möglichkeit des besitzlosen Pfandrechtes, das dem Pfandgeber berechtigt das Pfandobjekt weiterhin sowohl zu besitzen, als auch zu nutzen.²⁶

3.2.6. Hypothek:

Die Bestimmungen über die Hypothek sind in der russischen Gesetzgebung seit dem 16.7.1998 im sog. „Hypothekengesetz“ geregelt und 2005 letztmals erneuert. Weiters sind auch die Bestimmungen zum Pfand im ZGB (Art. 334-358) ergänzend anzuwenden. Diese Neuerungen brachten zahlreiche Erleichterungen mit sich. So verzichtete die russische Gesetzgebung auf die bis dahin bestehende notarielle Beglaubigung, die bei Hypotheken bis dato zwingend vorgeschrieben war.²⁷

Eine Hypothek kann grundsätzlich für alle Immobilienarten aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich dabei um ein staatliches oder kommunales Grundstück bzw. Wohnhaus. Gemäß der russischen Gesetzgebung über die Hypothek, impliziert eine Hypothek auf ein Grundstück nicht automatisch auch eine auf das sich darauf befindende Gebäude, jedoch kann dies zwischen den Parteien vertraglich vereinbart werden. Weiters ist es ebenfalls möglich im Vertrag Regelungen über den Hypothekenbrief zu beschließen. Kommt es zu einer Verwertung der Immobilie, so geschieht dies im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung. Gemäß Artikel 106 des russischen Insolvenzgesetzes werden Gläubiger vorrangig aus der Verwertung der Hypothek und nicht abgesondert befriedigt.²⁸

²⁵ Vgl. Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation 2000 (S. 20)

²⁶ Vgl. Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation 2000 (S. 19)

²⁷ Vgl. Investieren in Russland 2003 (Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) (S. 31)

http://www.bblaw.com.ua/pdf/inv_rus_de.pdf

²⁸ Vgl. Russisches Zivilgesetzbuch: Kapitel D III Immobilienrecht: (S.11)

3.2.7. Patronatserklärung:

Gesetzlich ist ebenfalls die Patronatserklärung in der russischen Gesetzgebung nicht festgehalten, doch existiert auch in diesem Fall die Möglichkeit sie vertraglich zu vereinbaren.²⁹

8. Draufgabe:

Eine weitere Form der Risikominimierung beschreibt in der Russischen Föderation die Draufgabe. Unter einer Draufgabe wird ein Geldbetrag verstanden, der von einer Vertragspartei an die anderen auf eine künftige Zahlung geleistet wird, um das Zustandekommen des Vertrages zu besichern. Um Rechtsgültigkeit zu erlangen, ist die Vereinbarung einer Draufgabe zwingend in schriftlicher Form abzuschließen. Kann eine Draufgabe nicht bewiesen werden, vor allem aufgrund des Fehlens der schriftlichen Form, so wird der geleistete Betrag als Vorschuss angesehen.³⁰

3.2. Leasingübliche Sicherheiten:

3.2.1. Rückkaufvereinbarung:

Als Rückkaufvereinbarung versteht man in der Leasingpraxis die Verpflichtung des Lieferanten bei Vertragsstörung den Leasinggegenstand zum aktuellen Ablöswert vom Leasinggeber zurückzukaufen. Eine Rückkaufvereinbarung wird meist dann vereinbart, wenn die Bonität des Kunden nicht einwandfrei ist. In der Russischen Föderation kommt es jedoch äußerst selten zum Abschluss einer Rückkaufvereinbarung durch den Lieferanten, was sich zum einen dadurch begründet, dass Händler oftmals mangelnde Erfahrung über die Verwertungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Leasingvertrages besitzen, zum anderen jedoch, dass das Trade-In System unterentwickelt ist. Der Hauptgrund für den seltenen Abschluss einer Rückkaufvereinbarung liegt an dem Überangebot an risikobereiten Leasingfirmen. Händler rechnen somit mit Leasinggesellschaften, die auch Kunden mit schwacher Bonität finanzieren.³¹

3.2.2 Restwerterklärung:

Der Restwert stellt den tatsächlichen bzw. den kalkulierten Wert eines Leasingobjektes dar, den es am Ende der Vertragslaufzeit hat. Dieser ergibt sich nach steuerrechtlichen Bestimmungen aus dem Restbuchwert oder aus dem allgemeinen Marktwert des Leasinggegenstandes. In der Russischen Föderation sind Restwertregelungen unüblich. Dabei handelt es sich um einen einseitigen, schwebend unwirksamen Kaufvertrag, der erst durch die Andienung zum Kaufvertrag wird.

²⁹ Vgl. Besicherung und Geltendmachung von Forderungen in der Russischen Föderation 2000 (S. 20)

³⁰ Vgl. Russisches Vertragsrecht: Kapitel IV 1a (Zivil. Und schuldrechtliche Bestimmungen Artikel 379 – 381) (S. 26)

³¹ Vgl. Expertenbefragung: VB-Leasing Russland

Der Leasinggegenstand wird beim Finanzierungsleasing voll amortisiert wobei der Leasingnehmer am Ende der Vertragslaufzeit das Recht hat, das Leasingobjekt zu akquirieren. Dabei wird ein symbolischer Kaufpreis kleiner als 1% des Wertes des Leasinggegenstandes vereinbart. Beträgt der Restwert des Leasingobjektes noch mehr als 10%, so werden oftmals Vorauszahlungen geleistet.

3.2.3. Restwertgarantie

Restwerte, die durch den Händler garantiert werden, stellen in der russischen Leasingpraxis noch eine Seltenheit dar. Das Restwertrisiko trägt in diesen Fällen der Kunde. Es kommen jedoch seitens der Kunden wachsende Forderungen nach Verträgen, die Restwert und Serviceleistungen inkludieren auf. Am meisten betroffen von diesen steigenden Erwartungen sind dabei internationale Unternehmen.

3.2.4. Erfüllungsgarantie:

Als Erfüllungsgarantien eines Leasingvertrages, der in der Russischen Föderation abgeschlossen wurde, dienen in der Regel Bürgschaften und Bankgarantien, wobei letztere eher selten angewandt wird. Als Bürge fungiert bei einer Erfüllungsgarantie eine andere juristische bzw. natürliche Person. Bei natürlichen Personen handelt es sich in der Regel um Gesellschafter des Unternehmens.

3.2.5. Vertragseintritt:

Einen Vertragseintritt kennt das russische Leasinggesetz nicht. Auf Grundlage des Leasingvertrages schließt der Leasinggeber den Kaufvertrag mit dem Lieferanten.

3.2.6. Vertragsbeitritt:

Einen Vertragsbeitritt kennt das russische Leasinggesetz ebenfalls nicht.

3.2.7. Rücknahmegarantie:

Analog zur Rückkaufvereinbarungen werden Rücknahmegarantien in der Russischen Föderation sehr selten eingesetzt.³²

4. Versicherungen:

Seitdem es in der Russischen Föderation kein Staatsversicherungssystem mehr gibt, hat die Anzahl, der in Russland tätigen Versicherungsunternehmen, konstant zugenommen. Dennoch kann man eine gewisse Unterentwicklung des russischen Versicherungsmarktes im Vergleich zu westlichen Ländern feststellen, da dieser erst seit 14 Jahren existiert.

³² Vgl. Expertenbefragung: VB-Leasing Russland

Betrachtet man den russischen Versicherungsmarkt genauer, so kann eine starke regionale Segmentierung festgestellt werden. So weisen z.B. die Regionen um Moskau und Sankt Petersburg eine hohe Durchdringung auf, verglichen mit anderen Regionen innerhalb Russlands.³³

Mehr als die Hälfte aller Versicherungsprämien (57,3%) stammen aus Pflichtversicherungen. In der Russischen Föderation operieren derzeit über 1.100 Versicherungsunternehmen.³⁴

Der russische Versicherungsmarkt verzeichnet im Jahre 2004 ein Prämienvolumen von über 13 Mrd. Euro, was einem Wachstum von über 6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. 9% des gesamten Prämienvolumens wurde 2004 durch ausländische Versicherungsunternehmen erzielt (1,2 Mrd. Euro).³⁵

Das russische Versicherungsrecht ist einerseits im russischen Versicherungsgesetz festgehalten, andererseits finden sich auch im Zivilgesetzbuch versicherungsspezifische Regelungen wieder. So wird beispielsweise das Versicherungsvertragsrecht im Kapitel 48. des russischen Zivilgesetzbuches geregelt.³⁶

Das Jahr 2004 war gekennzeichnet durch die Einführung der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge in der Russischen Föderation, welche dem russischen Versicherungsmarkt ein bedeutendes Wachstum einbrachte. So wurden beispielsweise im Januar 2004 an die 27 Mio. KFZ-Polizzen abgeschlossen, die Prämieinnahmen in der Höhe von 1,4 Mrd. Euro erzielten. Größtes Versicherungsunternehmen im Bereich der KFZ-Haftpflichtversicherung war im Jahre 2004 mit 30% Rosgosstrakh.³⁷

4.1. Begriff des Versicherers:

Gemäß Artikel 6 des Versicherungsgesetzes bezeichnet der Begriff des Versicherers eine juristische Person, die zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegründet worden ist. Um ein Versicherungsunternehmen zu gründen, bedarf es einer Lizenz, die durch die Versicherungsaufsicht (ARIA) erteilt wird, um den Geschäftsbetrieb aufnehmen zu können. Versicherungsunternehmen können Versicherungsverträge nur dann abschließen, wenn sie zum Zwecke des Geschäftsbetriebes gegründet wurden und unterliegen somit spezieller Rechtsfähigkeit.

³³ Vgl. Russisches Versicherungsrecht: Kapitel D.IX (S.29 – 32)

³⁴ Vgl. Wiener Städtische Versicherung:

<http://www.staedtische.co.at/gb2005/lageberichtkonzern/geschaeftsentwicklungnachlaendern/russland.php>

³⁵ Vgl. Der russische Versicherungsmarkt (VVO) (S. 2)

³⁶ Vgl. Russisches Versicherungsrecht: Kapitel D.IX (S.29 – 32)

³⁷ Vgl. Der russische Versicherungsmarkt (VVO) (S. 2)

4.2. Ausländische Versicherer:

Um in der Russischen Föderation als ausländischer Versicherer tätig zu werden, bedarf es grundsätzlich einer Gründung einer juristischen Person des russischen Rechts sowie des Erwerbes einer russischen Zulassung zum Geschäftsbetrieb.³⁸

Insgesamt waren mit 1. Januar 2005 1.208 Versicherungsunternehmen am russischen Versicherungsmarkt tätig, wobei davon 39 Unternehmen ausländischer Herkunft sind.³⁹

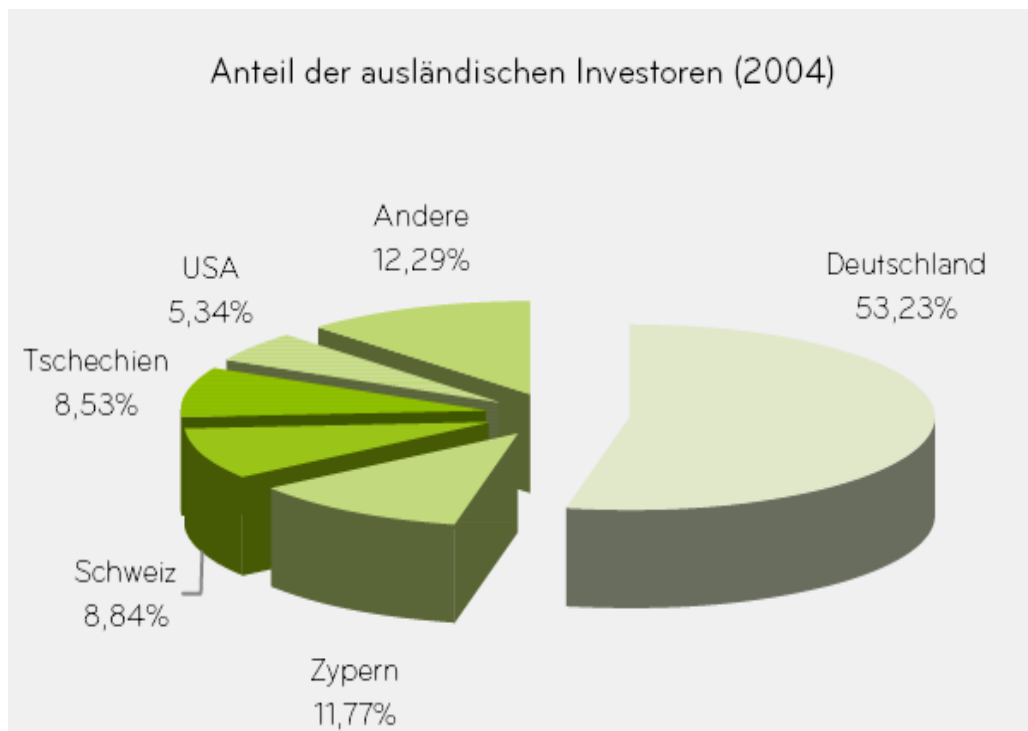


Abbildung 6: Quelle: Der russische Versicherungsmarkt (VVO) (S. 5)

Der russische Versicherungsmarkt wurde mit dem Versicherungsgesetz "On the organization of insurance business" vom 10. Dezember 2003 für ausländische Versicherungsunternehmen weiter geöffnet. Mit diesem neuen Versicherungsgesetz, das Anfang Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurde die Bestimmung beseitigt, die besagte, dass Unternehmen, die mehrheitlich ausländischer Herkunft waren (mit mehr als 49% Kapitalanteil), keine Lebens- und Pflichtversicherungsverträge abschließen durften. Weiters wurde mit dem neuen Versicherungsgesetz die ausländische Kapitalbeteiligungsquote gemessen am gesamten Versicherungsmarkt von 15 auf 25% erhöht.⁴⁰

³⁸ Vgl. Russisches Versicherungsrecht: Kapitel D.IX (S.29 – 32)

³⁹ Vgl. Der russische Versicherungsmarkt (VVO) (S. 5)

⁴⁰ Vgl. Der russische Versicherungsmarkt (VVO) (S. 7)

5. Immobilienleasing:

5.1. Eingangsphase:

5.1.1. Gesetzliche Grundlagen:

Das Immobilienleasing ist indirekt im Bundesgesetz für Leasing im Artikel 3 geregelt, der allgemein das Leasingobjekt definiert.

Alle unverbrauchbaren Gegenstände inklusive Unternehmen, andere Gebäude, Bauwerke, Anlagen, Transportsystem und anderes bewegliches und unbewegliches Eigentum, das zu gewerblichen Zwecken dient, stellt ein Leasinggut dar.

Das Leasinggesetz stellt weiterst fest, dass:

Grundstücke und andere Naturobjekte dürfen nicht als Leasinggegenstände herangezogen werden.

Somit wird das Grundstück entweder im Rahmen eines Pachtvertrages oder eines Kaufvertrages überlassen. Gemäß dem föderalen Bodengesetz 10/2001 ist der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden zur gewerblichen Nutzung durch ausländische Investoren, bis auf diverse Beschränkungen, wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen oder grenznahe Gebiete rechtmäßig. Vorgesehen sind weiters zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, die max. 49 Jahre betragen dürfen. Ausländische Investoren können diese Nutzungsdauer durch die Gründung eines russischen Tochterunternehmens erreichen.⁴¹

Gemäß dem Bfai ist die Bedeutung des Immobilienleasing in Russland eher gering. Abgesehen davon, dass die Hälfte aller Leasingverträge in den Ballungszentren Moskau und Sankt Petersburg abgeschlossen werden, repräsentiert der durchschnittliche Anteil gerade einmal 5% der Leistungspalette der Leasingunternehmen. Expert RA stellt weiters fest, dass bereits mehr als die Hälfte (60%) aller Leasinggeschäfte auf die fünf bedeutendsten Anbieter zurückzuführen sind.⁴²

⁴¹ Vgl. Dresdner Bank, Investieren in Mittel- und Osteuropa, September 2004 (S. 25)
http://www.dresdner-bank.de/meta/kontakt/01_economic_research/14_investitionsfuehrer/07_ldk_rus_2004.pdf

⁴² Vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft: „Finanzierungsmöglichkeiten für russische Bauinvestoren werden vielfältiger“ (29.06.2005)

5.1.2. Steuerrechtliches:

Beim Immobilienleasing fällt die Gebäude- und Grundstückssteuer in Höhe von ca. 2,2% des Buchwertes an. Die Aufwendungen für Bau und Montagearbeiten stellen in der Russischen Föderation des Weiteren auch die Steuerbemessungsgrundlage für die anfallende Vermögenssteuer dar, wobei diese erst nach Ablauf der vertraglich vorgesehenen Baufristen berechnet wird. Weiters unterliegt das Immobilienleasing der 18%igen Mehrwertsteuer. Der Vorsteuerabzug kann oftmals erst nach Inbetriebnahme des Bauobjektes geltend gemacht werden.

5.1.3. Bonitätsprüfung:

Bei der Bonitätsprüfung werden in Russland analog zu den meisten anderen Ländern die Kreditwürdigkeit und die Geldanlagen des Leasingnehmers sowie möglicher Garanten geprüft.⁴³

5.1.4. Meldepflichten:

- 1. Register von Immobilienrechte und Immobilienrechtsgeschäften (ähnlich dem österreichischen Grundbuch):** Leasingverträge über Immobilien, mit einer Nutzungsdauer von über einem Jahr müssen bei der regionalen Justizverwaltung registriert werden, damit sie als solche anerkannt werden. Da das Immobilienregister erst 1998 eingeführt wurde, konnten noch nicht alle sich in der Russischen Föderation befindenden Immobilien, registriert werden.
www.hikrussland.de/download.php?dbf494c3c6d0c0daeb87b7093b3a5de4&hashID=525516d42fe6267ac209a02465906419 –
- 2. Bodenkataster (ähnlich dem Kataster/Vermessungsamt):** In der Russischen Föderation müssen alle Grundstücke im staatlichen Katasteramt erfasst sein. Da jedoch nach russischer Gesetzgebung Grundstücke nicht verleast werden dürfen spielt es im Zusammenhang mit Leasinggeschäften keine Rolle.
- 3. Gebäuderegister bei Büros der technischen Inventarisierung:** Die Funktion dieser Büros liegt im Wesentlichen darin, die Immobilie technisch zu charakterisieren sowie die Zweckbindung festzulegen, die in einem sog. technischen Pass festgehalten werden, wobei der technische Pass auch Veränderungen beinhaltet muss.⁴⁴

⁴³ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁴⁴ Vgl. Investieren in Russland (Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) (S.16)
<http://www.bblaw.ru/pdf/invru2004de.pdf>

5.1.5. Genehmigungen:

In der Russischen Föderation muss vor der Errichtung einer Immobilie generell eine Baugenehmigung eingeholt werden. Weiterst ist eine sog. Benützungsgenehmigung für das Objekt verpflichtend zu beantragen, sowie dieses durch eine staatliche bzw. technische Abnahme inspizieren zu lassen.⁴⁵

5.1.6 Versicherungen:

Die Immobilie kann ebenfalls ab Beginn bis zur Beendigung des Leasingvertrages gegen die Risiken des Untergangs, des Mangels und der Beschädigung versichert werden. Es steht den Vertragsparteien jedoch frei zu bestimmen, wie und vor allem durch wen das Leasingobjekt versichert werden soll. Obwohl es den Vertragsparteien auch freigestellt ist, ob sie den Leasinggegenstand gegen oben genannte Fälle versichern lassen, sind sie dazu verpflichtet, wenn die Nutzung des Leasinggegenstands das Leben, die Gesundheit, oder das Eigentum anderer Personen gefährdet.⁴⁶

Wie in den meisten Ländern ist es in der Russischen Föderation ebenfalls üblich, sog. all-risk-Versicherungen abzuschließen.

5.1.7. Grundbuch:

In der Russischen Föderation wird das Grundbuch durch das schon beschriebene Immobilienregister ersetzt.⁴⁷

5.1.8. Sicherheiten das Immobilienleasing betreffend:

Wie bereits erwähnt gibt es in der Russischen Föderation zahlreiche Besicherungsmöglichkeiten, die auch das Immobilieleasing betreffen. Wie in den meisten anderen Ländern üblich, handelt es sich hierbei beispielsweise um das Eigentum, die Hypothek, die Garantien oder die Verpfändung. (s. 3. Risikominimierung).⁴⁸

5.1.11. Können Serviceleistungen in einen Leasingvertrag integriert werden?

In einem Leasingvertrag können gemäß Artikel 7 des russischen Föderalen Gesetzes über Leasing Serviceleistungen vereinbart werden. Diese können sowohl vor Vertragsabschluss als auch während Vertragslaufzeit durch den Leasinggeber und den Leasingnehmer erbracht werden. Extraleistungen müssen jedoch nach Ausmaß und Wert schriftlich im Leasingvertrag aufgelistet werden.⁴⁹

⁴⁵ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁴⁶ Vgl. Russland Online: <http://www.russlandonline.ru/intern0110/morenews.php?iditem=3>; Föderales Leasinggesetz.

⁴⁷ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁴⁸ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁴⁹ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

5.1.12. Kann ein eigenständiger Servicevertrag abgeschlossen werden und welche Anforderungen aus gewerberechtllicher Sicht müssen erfüllt sein?

Da es in der Russischen Föderation keine Gewerbeordnung gibt, gibt es keine Restriktionen bzgl. der Anforderungen an einen eigenständigen Servicevertrag. Möglich ist sogar auch, dass eine Leasinggesellschaft Baumanagementleistungen anbietet. Experten empfehlen jedoch aufgrund der politischen „Willkür“ diese Tätigkeit auf Dritte auszulagern.⁵⁰

5.1.16. Minimale bzw. Maximale Leasinglaufzeit:

Den Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuchs zufolge ist es den Parteien eines Leasingvertrages gemäß den Regelungen über die Vertragsfreiheit freigestellt, die Dauer des Leasingvertrages zu bestimmen.⁵¹

5.1.18. Gutachten:

Datenschutzregeln sind in der Russischen Föderation nicht zwingend notwendig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mit den beantragten Kosten auch die Kosten des Neubaus zu 100% gedeckt sind. Beim Kauf von bestehenden Objekten empfiehlt sich die Vorlage sog. Due Diligence samt Kontaminierungsgutachten.⁵²

Bei einer Due Diligence handelt es sich um eine sorgfältige Überprüfung des Kaufobjektes, bevor dieses durch den Käufer erworben wird, welche auf einer herkömmlichen Stärken-Schwächen-Analyse basiert. Bei einer solchen Überprüfung wird gezielt nach Sachverhalten gesucht, die eine Akquisition unattraktiv erscheinen ließen und somit entweder zu einer Preisreduzierung des Kaufobjektes oder aber auch zum Vertragsabbruch führen könnten. Dabei werden insbesondere die Bilanzen, rechtliche und finanzielle Risiken sowie Umweltlasten des Kaufobjektes geprüft.⁵³

5.2. Abwicklungsphase:

5.2.3. Folgen bei Vertragsbruch:

Kommt es während der Vertragslaufzeit zum Vertragsbruch, so kann der Leasinggegenstand durch die Leasinggesellschaft verwertet werden.⁵⁴

Generell müssen jedoch diejenigen Sachverhalte, die zu dessen Auflösung führen, im Leasingvertrag definiert werden. Darüber hinaus muss ebenfalls eine Maßnahme zur Wiederinbesitznahme des Leasingobjektes bestimmt werden.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁵¹ Vgl. IFC Development Group <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/ga/yur/16.htm>

⁵² Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁵³ Vgl. Wikipedia

⁵⁴ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁵⁵ Vgl. Föderales Leasinggesetz 2002

5.3. Beendigungsphase:

5.3.1. Möglichkeiten am Ende der Vertragslaufzeit:

Wie auch in den meisten anderen Ländern üblich, stehen den Vertragsparteien am Ende der Vertragslaufzeit mehrere Möglichkeiten zu Verfügung. Einerseits kann die Rückgabe des Leasingobjektes erfolgen, andererseits ist die Verlängerung des Leasingvertrages auch möglich. Ebenfalls vereinbart werden kann der Ankauf des Leasingobjektes nach Ende der Vertragslaufzeit. Zu beachten ist jedoch, dass bei letzterer Möglichkeit ein separater Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien verpflichtend abgeschlossen werden muss.

5.3.2. Können Ankaufsoption und Andienungsrecht vereinbart werden?

Sowohl Ankaufsoptionen als auch Andienungsrechte können in der Russischen Föderation vereinbart werden.

5.3.5. Übertragung am Ende der Laufzeit:

Bezüglich der Übertragung des Leasingobjektes am Ende der Laufzeit sind in der Russischen Föderation keine Bestimmungen vorhanden. Es ist somit auch möglich, den Leasinggegenstand um einen Rubel zu verkaufen, da es keine Mindestvorschriften bezüglich des Restwertes gibt.⁵⁶

6. Mobilienleasing:

6.1 Eingangsphase:

6.1.1. Konsumentenschutzregeln:

Obwohl das russische Recht Verbraucherschutzregeln kennt, werden selbige nicht auf Leasingtransaktionen angewandt, da sie ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch herangezogen werden.

6.1.2. Bonitätsprüfung:

In der Russischen Föderation gibt es noch keine zuverlässigen Institute, die sich mit Bonitätsabfragen beschäftigen. In der Regel haben alle größeren Leasinggesellschaften und alle Banken eine eigene Sicherheitsabteilung, die aus unterschiedlichen Quellen Informationen beziehen. Seit dem vergangenen Jahr besteht für den Privatkundenbereich aufgrund einer gesetzlichen Regelung für Banken die Möglichkeit zum Kundeninformationsaustausch.

⁵⁶ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

6.1.5. Meldepflichten:

Übersteigt der Wert des Leasinggeschäftes einer beweglichen Sache eine Höhe von 20.000 USD, so ist dies nach russischem Geldwäschegesetz kontrollpflichtig. In der Regel sind das fast alle Leasingobjekte.⁵⁷

6.1.7 Versicherungen:

Der Leasinggegenstand muss nach den Bestimmungen der Leasingbedingungen ab der Lieferung durch den Verkäufer bzw. Lieferanten bis zur Beendigung des Leasingvertrages gegen die Risiken des Untergangs, des Mangels und der Beschädigung versichert werden. Es steht den Vertragsparteien jedoch frei zu bestimmen, wie und vor allem durch wen das Leasingobjekt versichert werden soll. Wenn die Versicherung durch die Leasinggesellschaft erfolgt, erhöht sich die monatliche Leasinggebühr um die Versicherungsprämie.

Obwohl es den Vertragsparteien auch freigestellt ist, ob sie den Leasinggegenstand gegen oben genannte Fälle versichern lassen, sind sie dazu verpflichtet, wenn die Nutzung des Leasinggegenstands das Leben, die Gesundheit, oder das Eigentum anderer Personen gefährdet.⁵⁸

6.1.9. Können Serviceleistungen in einen Leasingvertrag integriert werden?

In einem Leasingvertrag können gemäß Artikel 7 des russischen Föderalen Gesetzes über Leasing Serviceleistungen vereinbart werden. Diese können sowohl vor Vertragsabschluss als auch während Vertragslaufzeit durch den Leasinggeber und den Leasingnehmer erbracht werden. Extraleistungen müssen jedoch nach Ausmaß und Wert schriftlich im Leasingvertrag aufgelistet werden. In der Praxis werden solche Serviceleistungen jedoch nur durch größere Leasinggesellschaften angeboten und werden nur in westlichen Unternehmen angewandt. Solche zusätzlichen Dienstleistungen können u.a. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen, Benzinkarte, Schulungen für Fahrer oder die Bereitstellung des Autos während der Reparaturarbeiten sein.

6.1.10. Kann ein eigenständiger Servicevertrag abgeschlossen werden und welche Anforderungen aus gewerberechtlicher Sicht müssen erfüllt sein?

Ein eigenständiger Leasingvertrag kann in der Russischen Föderation nicht abgeschlossen werden. Alle Leistungen müssen genau beschrieben werden. Leistungen, die von Dritten erbracht werden, wie z.B. Wartung und Reparatur, müssen auch als solche ausgewiesen sein.

6.1.12. Vorleistungen (Kautions- Leasingsonderzahlungen → Obergrenze):

In der Russischen Föderation sind Kautionen ebenfalls weit verbreitet. Diese werden wie Vorauszahlungen behandelt und somit nicht verzinst.

⁵⁷ Vgl. Expertenbefragung: VB-Leasing Russland

⁵⁸ Vgl. Russland Online <http://www.russlandonline.ru/intern0110/morenews.php?iditem=3> + Föderales Leasinggesetz + Expertenbefragung: VB-Leasing Russland

Die Leasingsonderzahlungen können, müssen aber nicht vereinbart werden. Werden jedoch Leasingsonderzahlungen geleistet, können diese beliebig hoch sein, sodass man theoretisch einen Leasingvertrag vorausbezahlen kann. Leasingvorauszahlungen werden genauso wie die Mehrwertsteuer einmal im Monat als Einnahme bzw. als Kosten zugeordnet.

6.1.13. Aktivierung (wann und wo):

Die Aktivierung der Leasingzahlungen in der Russischen Föderation erfolgt üblicherweise in mehreren Schritten:

- Unterzeichnung des Leasingvertrages
- Anzahlung vom Kunden
- Bezahlung des Kaufpreises eines Leasingobjektes an Lieferanten
- Abschluss des Versicherungsvertrages
- Übergabe eines Leasingobjektes und Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls
- Registrierung eines Autos bei GIBDD (Gosudarstvennaya Inspectsiya Bezopasnosti Dorozhnogo Dvizheniya → Russian Federal Road Safety Service)

Das Leasingobjekt gilt im Anschluss an oben beschriebene Schritte als übergeben und der Vertrag als aktiviert. Den Vertragspartnern steht es frei zu vereinbaren, bei wem das Leasingobjekt in den Bilanzen aufscheint. Dies muss jedoch separat im Leasingvertrag vereinbart werden.

6.1.14. Minimale bzw. maximale Leasinglaufzeit:

Die minimale Leasinglaufzeit beträgt in der Russischen Föderation 12 Monate, die maximale hingegen 12 bis 60 Monate und länger. Diese Schwankungen ergeben sich primär aus den Abschreibungsnormen und den vertraglichen Vereinbarung.

6.1.15. Datenschutzregeln:

In der Russischen Föderation gibt es keine Datenschutzbestimmungen.

6.2. Abwicklungsphase:

6.2.1. Zinsanpassungen:

Zinsanpassungen sind in der Russischen Föderation eher selten, da üblicherweise feste Verträge abgeschlossen werden.

Kommt es dennoch zu Zinsanpassungen während der Leasinglaufzeit, müssen neue Zahlungsbestimmungen vereinbart werden, wobei diese von beiden Vertragsparteien akzeptiert werden müssen.⁵⁹

6.2.2. Laufzeitänderung:

Gemäß den Bestimmungen ist es in Russland möglich Laufzeitänderungen vorzunehmen. Dies kann aufgrund folgender Sachverhalte geschehen: Im gegenseitigem Einvernehmen, wegen der Nichtzahlung, wegen dem Versicherungsfall.

6.2.3. Folgen bei Vertragsbruch:

Am Ende der Leasinglaufzeit sind bei einer offiziellen Vertragsbeendigung alle Verbindlichkeiten erfüllt, wobei der Leasinggeber einen vereinbarten Kaufpreis zu leisten hat, der in den meisten Fällen symbolischen Wert hat, um das Leasingobjekt zu erwerben.

Kommt es hingegen zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber, wird der Leasingnehmer dazu angehalten, den Leasinggegenstand zu retournieren und alle Leasingraten sowie eine Strafe zu bezahlen.

Im Falle des Leasingobjektverlustes erhält der Leasinggeber die Entschädigung der Versicherung. Trägt die Versicherung den entstandenen Schaden nicht zur Gänze, obliegt es dem Leasingnehmer den Differenzbetrag zu bezahlen.⁶⁰

6.3. Beendigungsphase:

6.3.1. Möglichkeiten am Ende der Vertragslaufzeit:

Wie auch in den meisten anderen Ländern üblich, stehen den Vertragsparteien am Ende der Vertragslaufzeit mehrere Möglichkeiten zu Verfügung. Einerseits kann die Rückgabe des Leasingobjektes erfolgen, andererseits ist die Verlängerung des Leasingvertrages auch möglich. Ebenfalls vereinbart werden kann der Ankauf des Leasingobjektes nach Ende der Vertragslaufzeit. Zu beachten ist jedoch, dass bei letzterer Möglichkeit ein separater Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien verpflichtend abgeschlossen werden muss.⁶¹

6.3.2. Können Ankaufsoption und Andienungsrecht vereinbart werden?

Wie bereits erwähnt, können in der Russischen Föderation sowohl die Ankaufsoption, als auch das Andienungsrecht vereinbart werden. Eine Ankaufsoption kann somit beim Finanzierungsleasing zu jedem Zeitpunkt vereinbart werden.⁶²

⁵⁹ Vgl. Expertenbefragung VB Leasing

⁶⁰ Vgl. Expertenbefragung VB-Leasing

⁶¹ Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

⁶² Vgl. Expertenbefragung: Norbert Hillebrand (Bank Austria Creditanstalt)

6.3.3. Vorkaufrecht, Rückkaufrecht:

Der Leasingnehmer hat in der Russischen Föderation immer das Recht zum Kauf des Leasingobjektes.

6.3.4. Möglichkeit der Restwertvereinbarung:

Im Leasingvertrag kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, ob der Restwert beliebig oder abhängig vom tatsächlichen Restwert ist. Es ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Restwert dem Marktwert entsprechen muss.⁶³

7. KFZ-Leasing:

7.1. Eingangsphase:

7.1.3 Steuerrechtliches:

Beim Erwerb eines Kraftfahrzeuges durch den Leasinggeber aufgrund seiner Leasingtätigkeit, muss dieser gemäß Artikel 7 des Autostraßenfondsgesetz verpflichtend eine 20%ige Steuer abführen, deren Basiswert vom Verkaufspreis vor Steuern und Abgaben berechnet wird. Die sog. Fahrzeugerwerbssteuer muss binnen 5 Tagen nach Erwerb des Fahrzeuges abgeführt werden. Wird das Kraftfahrzeug hingegen nicht in der Russischen Föderation akquiriert, dann werden die 20% bei der Einfuhr vom jeweiligen Zollwert desselbigen erhoben.

Da der Restbuchwert des Leasinggegenstandes bereits die vom Leasinggeber abgeführte 20%ige Steuer beinhaltet, sind die Leasingraten dementsprechend höher. Im Falle des Ankaufes des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer, ist dieser verpflichtet, die Steuer abzuführen, die sich nun auf Basis des Ankaufwertes berechnet.⁶⁴

7.1.7 Versicherungen:

Der Leasinggegenstand kann ab der Lieferung durch den Verkäufer bzw. Lieferanten, bis zur Beendigung des Leasingvertrages gegen die Risiken des Untergangs, des Mangels und der Beschädigung versichert werden. Es steht den Vertragsparteien jedoch frei zu bestimmen, wie und vor allem durch wen das Leasingobjekt versichert werden soll. Obwohl es den Vertragsparteien auch freigestellt ist, ob sie den Leasinggegenstand gegen oben genannte Fälle versichern lassen, sind sie dazu verpflichtet, wenn die Nutzung des Leasinggegenstandes das Leben, die Gesundheit, oder das Eigentum anderer Personen gefährdet.⁶⁵

⁶³ Vgl. Expertenbefragung VB-Leasing

⁶⁴ Vgl. IFC Development Group: <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/analit/lpravo2000.htm#34>

⁶⁵ Vgl. Föderales Leasinggesetz; Russland Online: <http://www.russlandonline.ru/intern0110/morenews.php?iditem=3>

Bei Kraftfahrzeugen ist eine OSAGO (Haftpflichtversicherung Wert nur gering), eine Kasko-Versicherung und eine DAGO (freiwillige Haftpflichtversicherung) erforderlich. Wird die Versicherung durch den Leasingnehmer selbst abgeschlossen, benötigt das Leasingunternehmen in der Regel eine Kopie des Versicherungsscheins der Versicherungsgesellschaft.⁶⁶ Die Prämie der Kaskoversicherung errechnet sich durch die Merkmale des Fahrzeugtyps, wie beispielsweise Motorleistung und Preis (Versicherungssumme). Die Raten der Kaskoversicherung betragen meist zwischen 5 und 13%, wobei Besitzer von Fahrzeugen ausländischer Herkunft in der Regel über 10% zahlen.⁶⁷

7.1.9. Können Serviceleistungen in einen Leasingvertrag integriert werden?

In einem Leasingvertrag können gemäß Artikel 7 des russischen Föderalen Gesetzes über Leasing, Serviceleistungen vereinbart werden. Diese können sowohl vor Vertragsabschluss als auch während Vertragslaufzeit durch den Leasinggeber und den Leasingnehmer erbracht werden. Extraleistungen müssen jedoch nach Ausmaß und Wert schriftlich im Leasingvertrag aufgelistet werden.⁶⁸

7.1.15. Minimale bzw. maximale Leasinglaufzeit:

Den Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuchs zufolge ist es den Parteien eines Leasingvertrages gemäß den Regelungen über die Vertragsfreiheit freigestellt, die Dauer des Leasingvertrages zu bestimmen.⁶⁹

8. Steuerrechtliches:

Mit der am 1.1. 2004 in Kraft getretenen föderalen Steuerreform wurden zahlreiche Bereiche des russischen Steuerwesens reformiert. Jene Steuern, die nicht im russischen Steuerrecht geregelt sind, dürfen nicht mehr erhoben werden. Darunter fielen all jene, die auf regionaler bzw. kommunaler Ebene geregelt waren, wie z.B. die weitverbreitete Verkaufssteuer. Eine weitere Änderung trat mit 1.1.2006 in Kraft. Diese bezog sich auf die Besteuerung von Leasingeinkünften und besagt, dass Abschreibungen auch durch den Leasingnehmer geltend gemacht werden können, wenn der Leasinggegenstand in seiner Bilanz aufscheint. Diese Regelung muss jedoch vertraglich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sein.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. Expertenbefragung: VB – Leasing

⁶⁷ Vgl. K Forum (Magazin für KFZ-Versicherer 2000 Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft) (S.12) http://193.103.202.80/publications/302-02401_de.pdf?rdm=25078

⁶⁸ Vgl. Föderales Leasinggesetz

⁶⁹ Vgl. IFC Development Group: <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/qa/yur/16.htm>

⁷⁰ Vgl. LCG International Newsletter 01/2006 (S. 2) <http://www.lcginternational.net/newsletter/de/1138031137.pdf>

8.1. Grunderwerbssteuer:

Ein Steuersatz von 1,5% auf den Kaufpreis wird auf notarielle Beglaubigungen bei Eigentumsübertragung von Liegenschaften erhoben. Dieser Steuersatz kann jedoch reduziert werden, wenn die Eigentumsübertragung zwischen Familienmitgliedern stattfindet.⁷¹

8.2. Immobiliensteuer:

Grundsteuer: ein Eigentum, das sich auf russischem Grund und Boden befindet, erliegt der russischen Grundsteuer, die maximal 2% des Nettobuchwertes beträgt. Die Grundsteuer wird von jeder Leasingpartei erhoben, die das Leasinggut in ihrer Bilanz führt. Wenn vereinbart wurde, dass das Leasinggut in der Bilanz des Leasingnehmers aufscheinen soll, dann ist dieser verpflichtet, den Steuersatz abzuführen, obwohl er nicht Besitzer des Gutes ist.⁷²

8.3. Eintragungsgebühr:

Gemäß einem Artikel über Leasing Besteuerung von KPMG, gibt es in der Russischen Föderation keine Stempelgebühr.

8.5. Einkommenssteuer/ Körperschaftssteuer: (Ertragssteuer)

→ **Besteuerung:** Leasinggeber: Die erhaltenen Leasingzahlungen bestehen zu einem Teil aus den getätigten Ausgaben des Leasinggebers und zum anderen aus dem Einkommen. Die Basis für die Ertragssteuererhebung bilden demnach die gesamten Leasingzahlungen abzüglich der angefallenen Kosten. Leasingnehmer: Alle von ihm getätigten Leasingzahlungen sind von der Ertragssteuer befreit. Wenn der Leasingnehmer das Objekt in seinen Bilanzen führt, muss er allerdings beachten, dass er seine Abschreibungen mit einbezieht.

→ **Abschreibung:** Bei einem beidseitigen Einverständnis zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber ist eine beschleunigte Abschreibung des Leasingobjektes erlaubt. Dies bedeutet, dass das Leasingobjekt bis zu drei mal schneller abgeschrieben werden kann, vorausgesetzt, das Leasinggut wird linear abgeschrieben. Eine andere Abschreibungsform kann nur dann gewählt werden, wenn die allgemeine Nutzungsdauer des Leasingobjektes höher als 5 Jahre ist. Je nachdem, wer der beiden Vertragsparteien das Leasinggut in seiner Bilanz führt, kann es abschreiben.⁷³

⁷¹ Vgl. Leitfaden für Investoren und Exporteure in Russland 2005 (S.11)
https://www.myksv.at/ksv_edit/KSV/download_de/929-1205LeitfadenRussland.pdf

⁷² Vgl. IFC Development Group

⁷³ Vgl. KPMG Leasing Taxation 2002 (S. 469 – 472)

1. EST: Der Steuersatz der Einkommenssteuer beträgt in der Russischen Föderation 13% für Personen, die sich mindestens 183 Tage in Russland aufhalten, 30% für jene die nicht in der Russischen Föderation ansässig sind, sowie auf Dividenden und 35% auf Bankzinsen.⁷⁴
2. Gewinnsteuer: (vergleichbar mit der österreichischen KöSt) Der maximale Steuersatz beträgt in Russland 24%, wovon 7,5% an den Bund, 14,5% an die Länder und 2% an die Gemeinden abgeführt werden. Mindestens sind jedoch 20% zu entrichten, diese Diskrepanz ergibt sich aus der Tatsache, dass Landesämter dazu berechtigt sind, bestimmten Steuerzahlern einen niedrigeren Steuersatz zu gewähren, der jedoch 10,5% von den eigentlichen 14,5% nicht unterschreiten darf.

Unternehmen, die einer Leasingtätigkeit in der Russischen Föderation nachgehen, unterliegen demzufolge einem Steuersatz von 24%.⁷⁵ Jene Leasingunternehmen, die hingegen keiner Leasingtätigkeit in Russland nachgehen, jedoch Gewinne aus Einkünften dort erzielen, unterliegen dem 20%igen Steuersatz.⁷⁶

„Auf Einkünfte ausländischer Gesellschaften, die nicht mit der Betriebsstätte verbunden sind, fällt ein Steuersatz in der Höhe von 10% bis 20% an.

*Seit 1.1.2003 gelten spezifische Regelungen für Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern. Ihnen steht es auf freiwilliger Basis frei, ihre Besteuerung auf eine Einheitssteuer umzustellen. Bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 11 Mio. RUR in den ersten neun Monaten des Jahres der Antragstellung, kann zwischen einem Steuersatz von 15% auf den Gewinn oder von 6% auf das Einkommen gewählt werden“.*⁷⁷

8.6. Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer betrug vor der am 1. Januar 2004 durchgeführten Steuerreform 5% des erzielten Umsatzes, oder im Falle einer Leasinggesellschaft 5% der erhaltenen Leasingzahlungen. Diese Steuerquelle wurde jedoch vom russischen Staat vollständig aufgehoben.

8.7. Mehrwertsteuer:

Betrag die Mehrwertsteuersatz vor der Reform im Jahre 2004 noch 20% der gesamten Leasingtransaktionen, so sind es jetzt nur mehr 18%. Generell gilt ein reduzierter Steuersatz von 10% auf bestimmte Güter, wie z.B. Arzneimittel oder bestimmte Bücher und in Bereichen, wie der Rohstoffförderung, dem öffentlichen Transport und gewissen Versicherungs- und Bankleistungen, gilt im Rahmen der sog. Product Sharing Agreements eine komplette Steuerbefreiung.⁷⁸

⁷⁴ Vgl. Leitfaden für Investoren und Exporteure in Russland 2005 (S.11)
https://www.myksv.at/ksv_edit/KSV/download_de/929-1205LeitfadenRussland.pdf

⁷⁵ Vgl. KPMG Leasing Taxation 2002 (S. 469 – 472)

⁷⁶ Vgl. Diplomarbeit: Chancen und Risiken des russischen Leasingmarktes aus Sicht österr. Unternehmen (S. 66)

⁷⁷ Leitfaden für Investoren und Exporteure in Russland 2005 (S. 10 – 11)

⁷⁸ Vgl. Leitfaden für Investoren und Exporteure in Russland 2005 (S. 11)

Der Leasinggeber ist verpflichtet in folgenden Fällen Mehrwertsteuer zu entrichten:

- Beim Eigentumserwerb des Leasinggegenstandes
- Bei Erhalt der Leasingzahlungen durch den Leasingnehmer⁷⁹

8.10 Vermögenssteuer:

Die Vermögenssteuer kann gemäß Ziff. 2 Artikel 20 des Steuersystemgesetzes in Russland bis zu 2,2% des Buchwertes des Anlagevermögens betragen und wird einmal im Quartal erhoben. Scheint der Leasinggegenstand in den Bilanzen des ausländischen Leasinggebers auf und sieht das DBA keine andere Regelung vor, so wird die Vermögenssteuer von diesem entrichtet. Handelt es sich bei der ausgeführten Leasingart um das sog. Cross-Border-Leasing, so wird keine Vermögenssteuer erhoben.⁸⁰

Steuerobjekt der Vermögenssteuer stellen in der Russischen Föderation bilanzierte Sachanlagen, immaterielle Aktiva, Vorräte und aktivierte Aufwendungen dar. Von der russischen Vermögenssteuer werden Vermögensgegenstände sowohl aufgrund von Eigentum, als auch aufgrund von Miet- bzw. Leasingverträge erfasst.⁸¹

8.11. Zollgebühren:

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zollgebühr ist nach russischer Zollgesetzgebung der Wert der Ware, die verzollt wird. Möglich sind zweierlei Arten Zölle zu erheben: Auf der einen Seite als Prozentsatz, auch Advalorsätze genannt, auf der anderen als Festsatz.

Grundsätzlich werden Zölle nur auf importierte Waren erhoben, es kann jedoch beim Export von bestimmten Rohstoffarten ebenfalls zur Erhebung der Zölle kommen.⁸²

Generell ist die Zollgebühr bei der Abfertigung an die zuständigen Zollbehörden abzuführen. Es ist jedoch gemäß dem neuen Zollgesetz möglich, die Zahlung nicht unmittelbar zu leisten, sondern ab Einfuhr jeden Monat mindestens 3% davon zu entrichten, so dass die gesamte Schuld spätestens innerhalb 34 Monaten getilgt ist.⁸³

⁷⁹ Vgl. Diplomarbeit: Chancen und Risiken des russischen Leasingmarktes aus Sicht österr. Unternehmen (S. 66)

⁸⁰ Vgl. Diplomarbeit: Chancen und Risiken des russischen Leasingmarktes aus Sicht österr. Unternehmen (S. 65)

⁸¹ Vgl. Das russische Bilanz- und Steuerrecht 2000 (FOWI) (S. 54)

⁸² Vgl. Investieren in Russland „Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“(S.55)
http://www.bblaw.com.ua/pdf/inv_rus_de.pdf

⁸³ Vgl. Diplomarbeit: Chancen und Risiken des russischen Leasingmarktes aus Sicht österr. Unternehmen (S. 66)

8.12. Quellensteuer/DBA:

Ist eine sich in Russland befindende ausländische Leasinggesellschaft steuerlich nicht registriert, so fällt eine 20%ige Quellensteuer auf alle Zinsen und Einnahmen, die russischen Ursprungs sind, an. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können diese Erhebung der Quellensteuer umgehen. Ein solches DBA wurde zwischen Österreich und der Russischen Föderation bereits am 13.4.2000 unterzeichnet, trat jedoch erst am 30.12.2002 in Kraft und entfaltet seine Wirkung bei Gesellschaften bzw. Personen, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Das DBA umfasst auf Seiten Österreichs folgende Steuern:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Grundsteuer
- Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken

Auf Seiten Russlands:

- Steuer von Gewinnen von Unternehmen und von Organisationen
- Steuer vom Einkommen natürlicher Personen
- Steuer vom Vermögen von Unternehmen
- Steuer vom Vermögen natürlicher Personen

Weiters umfasst das DBA zwischen Österreich und der Russischen Föderation all jene Steuern, die nach dem 30.12.2002 in Kraft getreten sind, die in ihrem Wesen ähnlich bzw. gleich sind und neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Das DBA betrifft im Wesentlichen jene Unternehmen, die in einem der beiden Vertragsstaaten mittelbar bzw. unmittelbar an der Geschäftsführung oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind.

Um Doppelbesteuerung in der Russischen Föderation zu vermeiden, werden österreichische Steuern auf in Russland bezogene Einkünfte bzw. Vermögen von dort ansässigen natürlichen bzw. juristischen Personen, die gemäß dem Abkommen in Österreich besteuert werden, auf die in der Russischen Föderation erhobenen Steuern angerechnet.

Der Betrag der anzurechnen ist, darf jedoch nicht höher sein als jener, der in der Russischen Föderation erhoben wird.⁸⁴

8.13. Investitionsförderungen und Steuervergünstigungen:

Der russische Staat kann gemäß dem Bundesgesetz für Leasing mehrere Maßnahmen ergreifen, um Leasingunternehmen zu unterstützen.

⁸⁴ Vgl. FiFo Ost Doppelbesteuerungsabkommen: http://www.fifoost.org/russland/steuern/dba_rus-at/index.php

Zum einen kann die Gewinnsteuer in bestimmten Gebieten der Russischen Föderation um bis zu 4% reduziert werden, also bis auf 20%. Zum anderen ist es möglich, eine Senkung der Vermögenssteuer um 50% in bestimmten Regionen zu erzielen, also auf 1%.⁸⁵

Weiterst können durch die Auslandsinvestitionsgesetze der sog. Sonderwirtschaftszonen (z.B. Kaliningrad) weitere Vergünstigungen erzielt werden. Diese beinhalten Steuer- und Zollerleichterungen und Vergünstigungen beim Grundstückleasing.⁸⁶

8.14. Verlustvorträge:

Ein steuerlicher Verlustvortrag ist in Russland für eine Dauer von bis zu 10 Jahren möglich. Der gesamte vorgetragene Verlust darf jedoch nicht höher als 30% des steuerlichen Gewinns des jeweiligen Jahres sein. Gemäß Coface Central Europe ist es möglich, ungenutzte Verluste innerhalb der 10 Jahresfrist vorzutragen. Ein Verlustrücktrag wird hingegen ausgeschlossen.⁸⁷

8.17.2. Vorauszahlungen:

Laut einem Bericht der IFC Development Group vom Jahre 2000 sind Vorauszahlungen aus Leasingeinkünften im Allgemeinen von der Gewinnsteuer ausgenommen, da diese, den Bilanzierungsrichtlinien zufolge, nicht als sog. „Einnahmen“ angesehen werden.⁸⁸

9. Gesellschaftsrecht:

Um als ausländische Unternehmen im russischen Markt tätig zu werden, empfiehlt sich zu Beginn die Gründung einer Repräsentanz. Obwohl eine Repräsentanz keiner kommerziellen Tätigkeit nachgehen darf, eignet sie sich besonders gut, um den russischen Markt zu beobachten und zu studieren, sowie für das ausländische Mutterunternehmen zu werben und um erste Kontakte zu schließen. Um eine Repräsentanz in der Russischen Föderation zu eröffnen ist die Zustimmung der jeweiligen Akkreditierungsbehörde erforderlich. Die Akkreditierungsbehörde ist entweder die russische Industrie- und Handelskammer oder aber die Registrierungskammer des russischen Justizministeriums. Um eine dreijährige Repräsentanz in der Russischen Föderation zu gründen, ist eine Gebühr in Höhe von 2.891 € (Stand 2005) an die jeweilige Akkreditierungsbehörde zu entrichten.

⁸⁵ Vgl. Bank Austria Credit Anstalt – Leasing: “Immobilienleasing in der Russischen Föderation“ (S.21)

⁸⁶ Vgl. Dresdner Bank, Investieren in Mittel- und Osteuropa, September 2004 (S.26) http://www.dresdner-bank.de/meta/kontakt/01_economic_research/14_investitionsfuehrer/07_idk_rus_2004.pdf

⁸⁷ Vgl. Russland 2001 – Reformen, Wachstum und Blick nach vorn (Verband der deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation) (S. 20) http://www.vdw.ru/dbw/public_vdw/Deliverables/File/B80D95D9A7ADD8DDC1256E360046B4B1/JBVDW2001de.pdf?name=JBVDW2001de.pdf

⁸⁸ Vgl. IFC Development Group

Weiters muss die neu gegründete Repräsentanz in das Staatliche Einheitsregister der Registrierungskammer eingetragen werden, sowie bei der russischen Steuer-, Statistik- und Sozialbehörde angemeldet werden. Um eine Repräsentanz zu gründen müssen folgende Informationen in den Gründungsdokumenten enthalten sein:

1. Allgemeine Bestimmungen: Name, Adresse, Status, Rechtsdokumente, auf deren Grundlage die Tätigkeit der Repräsentanz ausgeübt wird
2. Ziele der Repräsentanz und Tätigkeit
3. Verwaltungsorgane und Personal
4. Vermögen der Repräsentanz
5. Rechnungslegung der Repräsentanz
6. Verfahren der Auflösung der Repräsentanz

Aufgrund der nichtkommerziellen Tätigkeit der Repräsentanz ist sie in Russland nicht gewinnsteuerpflichtig, was jährlich bei der jeweiligen Steuerbehörde nachzuweisen ist. Sollte die ausländische Repräsentanz trotzdem kommerziell tätig werden, sprich Einnahmen erzielen, ist sie verpflichtet Steuern abzuführen und ist somit eine Betriebsstätte.⁸⁹

9.1. Leasinggeschäft:

9.1.1. Gewerberechtliche und sonstige Voraussetzungen:

Da mit dem 10. Februar 2002 die Lizenzierungspflicht für Leasingunternehmen aufgehoben wurde, muss diese nicht mehr beantragt werden. Alle Unternehmen ansässig in der Russischen Föderation müssen sich bei den jeweiligen örtlichen Steuerbehörden registrieren lassen. Folgende Unterlagen werden gemäß der AHK bei diesem Verfahren benötigt:

1. Antrag auf Registrierung
2. Beschluss über die Gründung einer juristischen Person
3. Gründungsunterlagen der juristischen Person
4. Handelsregisterauszug (Gründungszertifikat) oder ein anderes Dokument, das den juristischen Status der als Gründer auftretenden Gesellschafter belegt. Bei ausländischen juristischen Personen ist eine notariell beglaubigte Kopie mit Apostille zu versehen und eine beglaubigte Übersetzung ins Russische beizufügen.
5. Zahlungsbeleg über die Einzahlung einer Registrierungsgebühr. Diese Gebühr beträgt 2000 RUB.
6. Vollmacht eines Vertreters der Gründungsgesellschafter für das
7. Registrierungsverfahren

⁸⁹ Vgl. Brennecke & Partner Rechtsanwälte: <http://www.brennecke-partner.de/main.php?Haft=1&ID=3803>

Es muss mit ca. 5 Tagen bis zur Beendigung des Registrierungsverfahrens gerechnet werden. Im Anschluss ist eine Anmeldung beim Statistikamt und den staatlichen Fonds zur Kranken-, Renten- und Sozialversicherung vorzunehmen.⁹⁰

9.1.2. Spezialvorschriften:

Gemäß Herrn Dr. Vassily Kashkin, Generalsekretär des russischen Leasingverbandes (ROSLEASING), bestehen mittlerweile keine Spezialvorschriften mehr für das Etablieren von Leasinggesellschaften. Früher bestanden diese Spezialvorschriften darin, dass eine Lizenz für die Vermittlung von Leasinggeschäften erworben werden musste.⁹¹

9.2. Welche Rechtsformen sind für Leasinggesellschaften möglich:

Eine Leasinggesellschaft muss, egal ob sie russischer oder ausländischer Herkunft ist, laut Artikel 5 des Bundesgesetzes über Leasing, eine gewerbliche Organisation sein, die Aufgaben eines Leasinggebers wahrnimmt, die im Einklang mit ihren Gründungsdokumenten und der russischen Gesetzgebung stehen muss. Zulässige Gesellschaftsformen sind die sog. offenen (O.A.O) und geschlossenen (Z.A.O) Aktiengesellschaft, die den österreichischen Gesellschaftsformen der öffentlichen und privaten AG entsprechen, sowie die GmbH (O.O.O) und die GmbH mit zusätzlicher Haftung (O.D.O).

Gemäß einem Bericht der AHK (Delegation der deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation) über die Rahmenbedingungen für ausländische Investoren, eignen sich die geschlossene AG (Z.A.O) und die GmbH (O.O.O) besonders für Gründungen von Tochterunternehmen.⁹²

Die am meisten verbreiteten Gesellschaftsformen unter den Leasinggesellschaften sind nach Herrn Dr. Vassily Kashkin die GmbH, die offene AG und die geschlossene AG.⁹³

9.3. Gesellschaftsverhältnissen:

Einpersonen-AG's sind in der Russischen Föderation gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Aktiengesellschaft“ zulässig. Die Gründung einer AG kann auch durch eine natürliche bzw. juristische Person erfolgen. Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist eine Ein-Mann-GmbH ebenfalls zulässig, sodass die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft möglich ist. Ebenso wie die AG kann eine GmbH auch durch eine natürliche bzw. juristische Person gegründet werden.⁹⁴

⁹⁰ Vgl. Brennecke & Partner Rechtsanwälte: <http://www.brennecke-partner.de/suche.php?short=1>

⁹¹ Vgl. Expertenbefragung Dr. Vassily Kashkin (Rosleasing)

⁹² Vgl. Brennecke & Partner Rechtsanwälte: <http://www.brennecke-partner.de/suche.php?short=1>

⁹³ Vgl. Expertenbefragung Dr. Vassily Kashkin (Rosleasing)

⁹⁴ Vgl. Delegation der deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation Kurzinformation (GmbH + AG) http://www.russland.ahk.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/02Publikationen/Merkblaetter/GmbHRusslandpdf.pdf

9.4. Mindestkapitalisierung und Registrierung:

Bei der Gründung von **offenen Aktiengesellschaften** entspricht das aufzubringende Mindestkapital einem Tausendfachen des gesetzlich bestimmten Basislohnes zum Zeitpunkt der Registrierung. Durch diese Methode wird eine Inflationsanpassung des Mindestkapitals vorgenommen.

Eine offene AG muss wie alle Gesellschaften bei der örtlichen Steuerbehörde registriert werden, um juristisch rechtsfähig agieren zu können. Wie auch in anderen Ländern üblich, stellt die Satzung das Gründungsdokument einer offenen AG dar. Sie beinhaltet u.a. den Gesellschaftsvertrag, der unter anderem die Höhe des Stammkapitals, sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegenüber dem Unternehmen beinhaltet.

Gründungen von **geschlossenen AGs** erfordern eine Mindestkapitalaufbringung, entsprechend einem Hundertfachen des gesetzlich festgelegten Basislohnes. Eine geschlossene AG gilt erst dann als gegründet und rechtsfähig, wenn sie bei den lokalen Behörden für Steuern und Abgaben registriert wurde. Erforderliche Gründungsdokumente sind in der Russischen Föderation die Satzung, der Gründungsvertrag, sowie der Gründungsbeschluss.

Wird eine **GmbH** gegründet, so muss ebenfalls ein Stammkapital entsprechend einem Hundertfachen des Mindestlohnes aufgebracht werden, wobei bereits zum Zeitpunkt der Gründung mindestens die Hälfte des zu erbringenden Stammkapitals durch die Gesellschafter bezahlt sein muss. Eine russische GmbH muss ebenfalls binnen fünf Arbeitstagen bei der lokalen Steuerbehörde registriert werden.

In der **Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung** wird die Höhe des Stammkapitals in den Gründungsdokumenten bestimmt und in Anteile zerlegt.

Wie auch in Österreich ist es in der Russischen Föderation ebenfalls vorgeschrieben, dass die Öffentlichkeit in die Daten der Registrierung bei der Steuerbehörde einsehen kann. Es muss jedoch beachtet werden, dass die lokale Behörde für Steuern und Abgaben die sachliche Richtigkeit der eingereichten Dokumente durch die Gesellschaften nicht überprüft.

Wird das durch die Gesellschaften zu erbringende Mindestkapital in Form von Sacheinlagen erbracht, so steigt der Mindestlohn um das 200-fache, wodurch das zu bezahlende Mindestkapital eine Erhöhung erfährt. Weiterst ist es erforderlich, dass die Sacheinlagen von einem unabhängigen Sachverständiger bewertet werden.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. Brennecke & Partner Rechtsanwälte: <http://www.brennecke-partner.de/suche.php?short=1>

9.5. Unterkapitalisierungsvorschriften:

Für Leasinggesellschaften gibt es in der Russischen Föderation laut Herrn Dr. Vassiliy Kashkin keine Unterkapitalisierungsvorschriften.⁹⁶

10. Refinanzierung

Gemäß einer Untersuchung der IFC Development Group vom Jahre 2002 werden 71% des Refinanzierungsbedarfes durch russische Leasinggesellschaften von außenstehenden russischen Banken gedeckt, wie man nachstehender Tabelle entnehmen kann. Das zweitwichtigste Refinanzierungsmittel stellen in der Russischen Föderation mit 32% die Hausbanken der Lieferanten dar. Weitere 29% der Mittel werden durch russische Banken, die an Leasinggesellschaften beteiligt sind, bereitgestellt. Im Vergleich dazu erscheinen die 13%, die von ausländischen Banken gedeckt werden, zwar bedeutend geringer, wobei hinzugefügt werden muss, dass diese Zahl seit der letzten Umfrage einen Zuwachs von 10% erfahren hat. Ebenfalls erwähnenswert sind die 7%, die aus den Mitteln der Eigentümer der Gesellschaft resultieren, sowie die 6%, die sich aus Staatsanleihen und Subventionen zusammensetzen. Andere Refinanzierungsmittel, wie beispielsweise Mittel natürlicher Personen, ausländischer Banken, die an Leasinggesellschaften beteiligt sind, und Kredite von Versicherungsgesellschaften sind in Russland mit nur 3% eher unbedeutend.

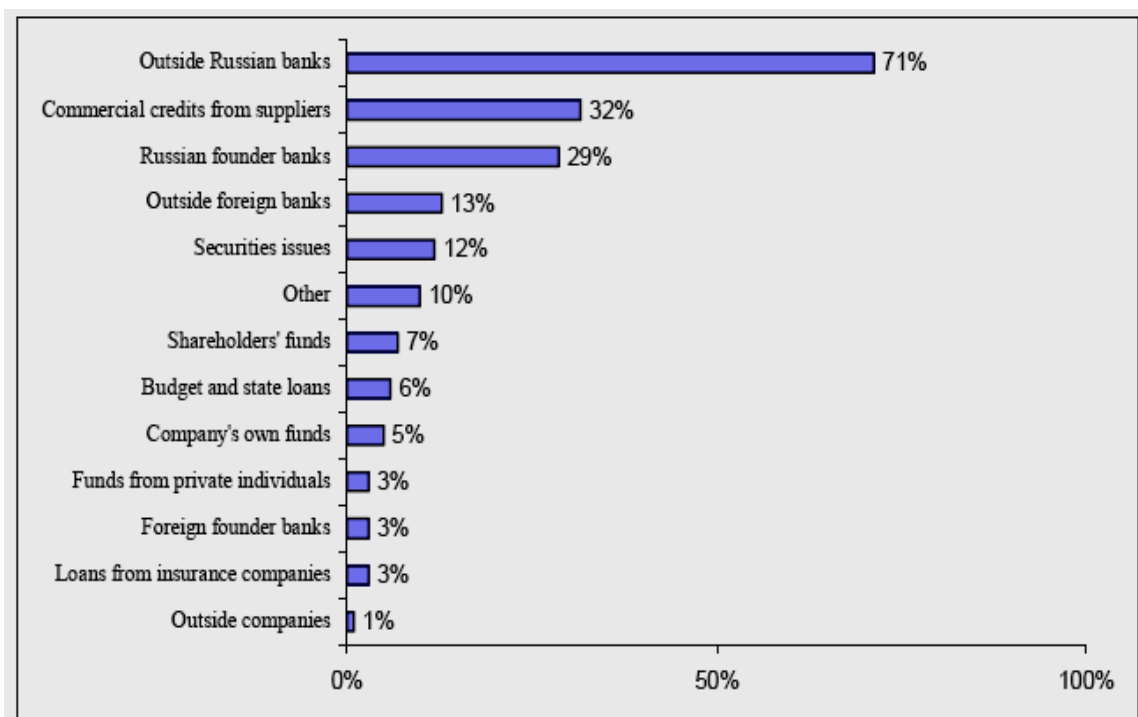


Abbildung 7: Refinanzierungsquellen (Quelle: IFC Development Group)

⁹⁶ Expertenbefragung Vassily Kashkin (Rosleasing)

Gemäß der IFC Development Group kommt es häufig zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Kreditgewährung durch die Banken, da diese oftmals nicht bereit sind längerfristige Kredite zu gewähren.⁹⁷

Figure 3 Central Bank Refinancing Rate

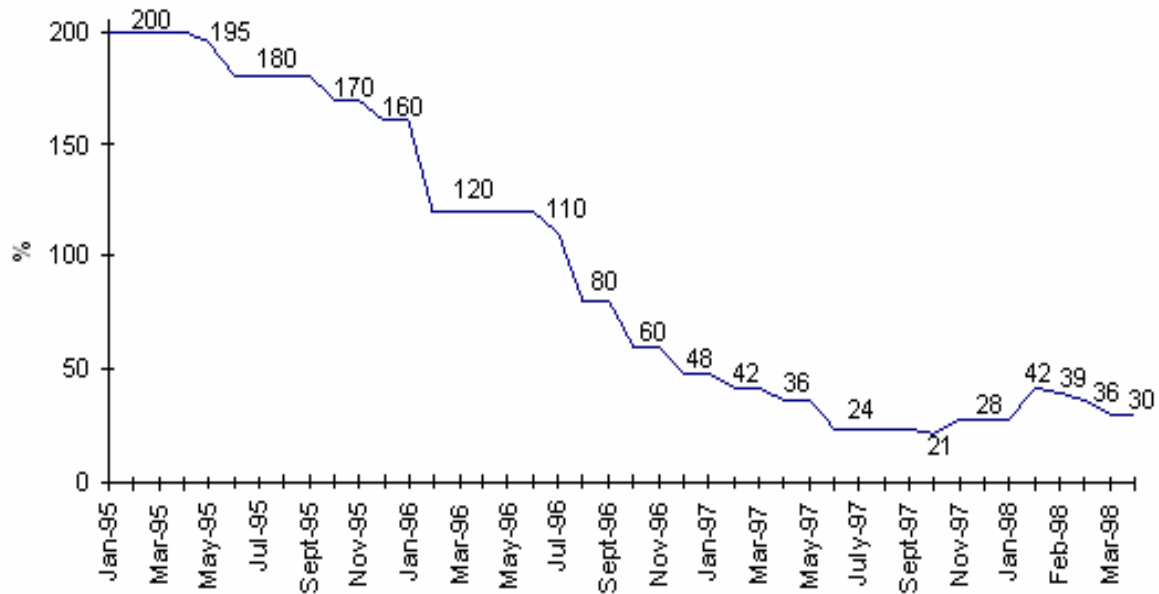


Abbildung 8: Refinanzierungsrate der Zentralbank (Quelle: IFC Development Group)

Der Zinssatz der Refinanzierung erfuhr zwischen 1995 und 1998 eine erhebliche Senkung, wie nachfolgende Grafik deutlich veranschaulicht. Seit Mitte des Jahres 1998 stieg der Zinssatz der Refinanzierung anfangs jedoch wieder deutlich an, bis er ab Ende 2000 mit 28% einen vorläufigen Tiefstand erreichte. Jüngste Zinssatzsenkungen durch die russische Zentralbank, erzielten einen bisherigen Zinssatz von 11,5%.

⁹⁷ Vgl. IFC Development Group <http://www2.ifc.org/russianleasing/eng/analit/leas2002.pdf>

Period in Effect	%
June 26, 2006 -	11.5
December 26, 2005 - June 25, 2006	12
June 15, 2004 - December 25, 2005	13
January 15, 2004 - June 14, 2004	14
June 21, 2003 - January 14, 2004	16
February 17, 2003 - June 20, 2003	18
August 7, 2002 - February 16, 2003	21
April 9, 2002 - August 6, 2002	23
November 4, 2000 - April 8, 2002	25
July 10, 2000 - November 3, 2000	28
March 21, 2000 - July 9, 2000	33
March 7, 2000 - March 20, 2000	38
January 24, 2000 - March 6, 2000	45
June 10, 1999 - January 23, 2000	55
July 24, 1998 - June 9, 1999	60
June 29, 1998 - July 23, 1998	80
June 5, 1998 - June 28, 1998	60
May 27, 1998 - June 4, 1998	150
May 19, 1998 - May 26, 1998	50
March 16, 1998 - May 18, 1998	30

Abbildung 9: Refinanzierungsrate von 1998 bis 2006 (Quelle: Russische Zentralbank http://www.cbr.ru/eng/statistics/credit_statistics/print.asp?file=refinancing_rates_e.htm)

10.2.2. Ist eine Kreditaufnahme in einer Fremdwahrung moglich?

Eine Kreditaufnahme in Fremdwahrung ist in der Russischen Foderation moglich.

Generell erfuhr die Kreditaufnahme in Russland zwischen den Jahren 2002 und 2005 einen erheblichen Zuwachs. So stiegen allein Kredite in russischer Wahrung um 180%, wobei sich auch die Kreditaufnahme in Fremdwahrung um 140% erhohete, sodass jedes der uber 4 Millionen in Russland tatigen Unternehmen durchschnittlich 22.000 Euro einer Bank schuldig war.⁹⁸

⁹⁸ Vgl. Bofit Weekly (9.12.2005) (S. 1) <http://www.bofit.fi/bofit/eng/3weekly/w05/w492005.pdf>